

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Präsident Dr. Thomas Gutknecht) 57

Aufsätze

Coronakrise – eine Bewährungsprobe
für Demokratie und Rechtsstaat
(Rechtsanwalt Dr. jur. Johannes Neyses) 58

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit
(Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas
Pohl) 65

Kammerversammlung 2020 68

Kammernachrichten

Landgericht Köln startet mit der
elektronischen Akte 77

Ausbildung

Prüfungstermine 2021 im Ausbildungs-
beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r 78

Fachanwaltschaften 79


Rechtsprechung

OVG Münster
Berücksichtigung von Aufwandsentschä-
digungen im Versorgungswerk 80

mit Einladung
zur Kammerversammlung
am 18.11.2020

3/2020


C.H. BECK



Sie brauchen keine 18 Gänge, um die Konkurrenz abzuhängen.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Erstklassige Suchergebnisse unter den ersten 10 Treffern. Vertrauen Sie bei Ihrer Online-Recherche auf Deutschlands führende juristische Datenbank.

- **Effiziente Suchalgorithmen für professionelle Recherchen**
- **Nach praktischer Relevanz geordnete Trefferlisten**
- **Intelligente Verlinkungen mit nützlichen Querverweisen**

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

testen.beck-online.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

ein Ende der Corona-Pandemie mit den damit einhergehenden Einschränkungen ist leider immer noch nicht abzusehen. Unser aller beruflicher und privater Alltag ist nach wie vor massiv betroffen, zumal uns mit der bevorstehenden kalten Jahreszeit ein Steigen der Infektionszahlen vorausgesagt wird und daher mit weiteren Einschränkungen oder „Maßnahmen“ zu rechnen ist.

Das Geschehen hat naturgemäß auch Auswirkungen auf unsere am 18.11.2020 stattfindende Kammerversammlung. Aufgrund der Verordnungsgrundlage können wir die Kammerversammlung nicht – wie eigentlich geplant – im Hilton Hotel durchführen, weil dort die vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten werden können. Wir haben uns daher entschieden, die Kammerversammlung in den Sartory-Sälen stattfinden zu lassen, in denen nach den bisherigen Hygienekonzepten die Durchführung unter Wahrung der entsprechenden Abstände gewährleistet sein wird.

In diesem Heft finden Sie dann auch die Einladung zu unserer Kammerversammlung, einschließlich des Haushaltsberichts des Schatzmeisters und des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2021, so wie ihn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln gebilligt hat. Erfreulich ist dabei, dass aufgrund der weiter sparsamen Haushaltsführung der Kammervorstand der Kammerversammlung vorschlägt, den Mitgliedsbeitrag von 348,00 Euro auf 336,00 Euro zu senken. Mit den dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird aller Voraussicht nach ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von dem Kammerbeitrag ohnehin ein knappes Drittel an die Bundesrechtsanwaltskammer für den Verwaltungshaushalt, die Schlichtungsstelle und für den Betrieb des beA abzuführen ist.

Zugleich finden im November/Anfang Dezember 2020 wieder Vorstands-

wahlen statt. 13 Vorstandsmitglieder müssen neu gewählt werden. Die sogenannte erste Wahlbekanntmachung liegt ihnen bereits vor. Die Wahlen werden jetzt zum zweiten Mal als elektronische Wahlen durchgeführt. Alle Einzelheiten dazu finden Sie auf unserer Homepage. Insbesondere werden die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit haben, sich dort vorzustellen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln würde sich sehr freuen, wenn Sie sich möglichst zahlreich an der Wahl beteiligen würden. Denn eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die demokratische Legitimation und somit auch die Selbstverwaltung unseres Berufsstandes.



In den vergangenen sechs Monaten seit dem Beginn der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass diese Pandemie uns alle vor große Herausforderungen – auch in wirtschaftlicher Hinsicht – gestellt hat. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Justiz war nicht immer einfach. Die Anwaltschaft ist nicht immer an den Entscheidungsprozessen so beteiligt worden, wie es unsere Stellung als „Organ der Rechtspflege“ eigentlich erfordert.

Daher hat am 2.10.2020 in Düsseldorf ein intensiver und durchaus offener Erfahrungsaustausch mit Herrn Minister der Justiz Peter Biesenbach, seinem Staatssekretär Herrn Dirk Wedel, den verantwortlichen Mitar-

beitern des Ministeriums, den Vertretern der drei Oberlandesgerichte und den drei Anwaltskammern (Düsseldorf, Hamm und Köln) sowie dem DAV-Landesverband stattgefunden. Bei diesem Erfahrungsaustausch habe ich insbesondere deutlich gemacht, dass die Anwaltschaft schneller und intensiver über die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Ausgestaltung ihrer Arbeit in Zeiten einer Pandemie informiert werden müsse. Dieser Informationsfluss war nicht in allen Fällen gewährleistet, gerade auch, als die Gerichte wieder ihre Tätigkeit „hochgefahren“ haben. Zudem muss die besondere Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege auch von der Justiz noch mehr erkannt werden. Der Zugang der Anwaltschaft zur Justiz muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Anwaltschaft ist bereits in die Entscheidungsprozesse über den Zugang zum Recht in einer solchen besonderen Situation einzubinden, wobei das Ministerium das unbedingte Postulat erhebt, die durchgängige Arbeitsfähigkeit aller Gerichte in künftigen Krisenlagen zu gewährleisten. Ich habe hier nachdrücklich die Bereitschaft zur Mitarbeit und zur besseren Gestaltung der Kommunikationsprozesse angeboten. Auch wenn sich mittlerweile der Rechtsstaat in der Zeit der Krise bewährt hat, ist es jetzt an der Zeit, die bisherigen Erfahrungen auszuwerten und ein Konzept für die zukünftige Bewältigung von Krisensituationen zu erarbeiten, zumal auch die aktuelle Krise noch nicht erledigt scheint. Die Anwaltschaft im Bezirk unserer Kammer ist zur Mitarbeit jederzeit bereit und fordert diese aber auch ein.

Mit den besten Wünschen Ihr

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite
Editorial	
<i>(Präsident Dr. Thomas Gutknecht)</i>	57
Aufsatz	
Coronakrise – eine Bewährungsprobe für Demokratie und Rechtsstaat <i>(Rechtsanwalt Dr. jur. Johannes Neyses)</i>	58
UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit <i>(Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl)</i>	65
Kammerversammlung 2020	68
Kammernachrichten	
Landgericht Köln startet mit der elektronischen Akte	77
Ausbildung	
Prüfungstermine 2021 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r	78
Fachanwaltschaften	79
Rechtsprechung	
OVG Münster Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen im Versorgungswerk	80
Zulassungen und Löschungen	
50jähriges Anwaltsjubiläum	83
Zulassungen und Löschungen	83

Anzeige

Fachanwalts-Lehrgang 2020 im Raum NRW

Corona-verhaltenskonformer Ablauf geplant

Medizinrecht → Köln Start: 12.11.2020

Verkehrsrecht → Dortmund Start: 19.11.2020

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir
Gesamtbeilagen von

Verlag C.H.Beck oHG

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Coronakrise – eine Bewährungsprobe für Demokratie und Rechtsstaat

Von Rechtsanwalt *Dr. jur. Johannes Neyses*, Kanzler der Universität zu Köln a.D.



Die massiven Auswirkungen der Corona-Krise haben Staat und Gesellschaft und das Leben der Bürgerinnen und Bürger nun schon über viele Monate in einem bisher nicht für möglich gehaltenen Ausmaß verändert.

Ausgangsbeschränkungen, Besuchsverbote in Heimen und Krankenhäusern, Schul- und Geschäftsschließungen sowie zahlreiche andere Einschränkungen haben das soziale und gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben über Wochen zum Erliegen gebracht. Auch wenn sich nach dem fast vollständigen Lockdown im März 2020 inzwischen viele Dinge verändert haben und stufenweise Lockerungen beschlossen wurden, ist die Corona-Krise noch immer allgegenwärtig und wirken sich die Corona-Verordnungen der Länder weiterhin nachhaltig auf das Leben der Menschen aus.

Schon ein kurzer Blick in die Verordnungen genügt, um das Ausmaß der Eingriffe in die persönlichen Lebensbereiche der Menschen, die durch die staatlichen Maßnahmen betroffen sind, und die Auswirkungen auf

ihren Alltag und Beruf zu erkennen. So reichen die einschränkenden Maßnahmen von Regeln zum Verhalten auf Wochenmärkten, auf Reisen, bei Versammlungen, bei Fahrprüfungen, in Einkaufsgeschäften, bei Besuch und Zutritt zu kulturellen Einrichtungen, in Bädern und Saunen bis hin zu minutiösen, in eigenen Unterverordnungen oder Sonderregelungen erlassenen Geboten für weite Bereiche in Handel und Handwerk, Bildung und Sport.¹ Der Detaillierungsgrad reicht dabei von der Festlegung, bis zu welchem Verwandtschaftsgrad die Teilnahme an der Bestattung eines Verstorbenen noch zulässig ist,² bis hin zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulen ab der Grundschule, jedoch nicht bei der Nahrungsaufnahme.³ Alle diese Gebote und Verbote werden bei Verstoß mit empfindlichen Geldbußen geahndet. Aus der Vielzahl der geregelten Verstöße ein Beispiel: nach § 14 Abs. 1 S. 2 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW dürfen beim Besuch eines Restaurants „am selben Tisch gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören“. Das sind nach § 1 Abs. 2 z. B. die Gruppen „Verwandte in gerader Linie“ oder „Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften“. Nach der Verordnung handelt ordnungswidrig und riskiert ein Bußgeld bis zu 25.000 Euro, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 S. 2 „mit anderen Perso-

nen am selben Tisch Platz nimmt“ (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 34 Coronaschutzverordnung NRW).

In einem Newsletter für die Demokratiestiftung der Universität zu Köln habe ich – als Mitglied des Kuratoriums dieser Stiftung – Ende Mai dieses Jahres meine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Regelungen, die die grundgesetzlich geschützten Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger bis ins kleinste Detail einschränken, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum mehr entsprechen dürften.⁴

So wurden durch die Maßnahmen und Verbote in den Corona-Verordnungen die nach Art. 2 grundgesetzlich geschützten Rechte auf Handlungs- und Bewegungsfreiheit der Bürger, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG sowie das Grundrecht der freien Berufsausübung nach Art. 12 GG eingeschränkt, wobei diese Benennung nicht ansatzweise vollständig ist.

Hält man sich die Auswirkungen der genannten Grundrechtseinschränkungen vor Augen, so sind die weitreichenden Folgen und Probleme leider unverkennbar.

Die sozialen, ökonomischen und politischen Verwerfungen sind tiefgreifend, sie reichen von massiven Umsatzeinbrüchen bei Unternehmen, dem Verlust von Arbeitsplätzen über Erschwernisse durch geschlossene Grenzen bis hin zum zeitweise fast völligen Zusammenbruch ganzer Branchen wie dem Hotel- und Gast-

¹ Vgl. z. B. die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab dem 15.9.2020 gültigen Fassung.

² § 2 Abs. 5 S. 1 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.9.2020.

³ § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 der Landesregierung Baden-Württembergs vom 28.7.2020.

⁴ Demokratiestiftung der Universität zu Köln, Newsletter 1/20.

stättengewerbe oder dem Tourismussektor.⁵ Besonders stark betroffen sind bis heute Selbständige. Von den rund 4 Millionen Selbständigen in Deutschland verzeichnete fast die Hälfte Umsatzrückgänge von mindestens 67 bis hin zu 100%; Betroffene hatten daraus resultierende Einkommenseinbußen von im Mittel 1.500 Euro pro Monat zu kompensieren.⁶ Insgesamt berechnete das ifo Institut schon Ende März 2020, dass ein zweimonatiger Lockdown volkswirtschaftliche Schäden in Höhe von 255 bis 495 Milliarden Euro nach sich ziehen würde.⁷ Zu Recht als alarmierend wurden von den Sozialverbänden die gefährlichen gesundheitlichen Folgen der Isolation in Pflegeheimen aufgrund der anfänglichen Besuchsverbote nach den Corona-Verordnungen angesehen.

An empirischen Studien lässt sich belegen, dass reduziertes Lernen und soziale Isolation, wie sie Folge der Schulschließungen waren, sowohl zu Folgekosten auf der Ebene des Individuums als auch zu gesamtwirtschaftlichen Wohlstandsverlusten führen dürften und soziale Ungleichheit gefördert wird.⁸

Schließlich wird in der Wissenschaft und im öffentlichen Diskurs auch auf

die schwerwiegenden Folgen durch die Absage von Operationen, den Aufschub von Arzt- und Vorsorgeuntersuchungen sowie vermehrte psychische Erkrankungen als Auswirkung der Corona-Maßnahmen aufmerksam gemacht. So hat der Präsident der Deutschen Krebshilfe, Gerd Nettekoven, davon berichtet, dass in der ersten Hälfte dieses Jahres etwa 50.000 Krebsoperationen sowie Diagnose- und Früherkennungsmaßnahmen verschoben worden seien. Auch unterstützende Maßnahmen für Krebspatienten, von der psychosozialen Betreuung bis zur Palliativmedizin, seien in den Kliniken teilweise extrem nach unten gefahren worden.⁹

Angesichts dieser Entwicklungen und Probleme überrascht es nicht – ja ist aus rechtsstaatlicher Sicht nur zu begrüßen – dass in Rechtsprechung und Literatur eine intensive Befassung und Auseinandersetzung mit den vielfältigen Rechtsfragen eingesetzt hat.¹⁰

In Anbetracht des weiten Spektrums und der Komplexität der rechtlichen Fragestellungen erheben die nachfolgenden Ausführungen nicht den Anspruch einer umfassenden Bestandsaufnahme oder abschließenden Bewertung, sie sollen vielmehr, auch unter Einbeziehung rechtspolitischer Erwägungen, einige grundlegende Aspekte beleuchten.

Änderung des Infektionsschutzgesetzes und die Folgen

Grundlegend ist die Frage, ob die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die der Bundestag am 25.3.2020 beschlossen hat, verfassungsgemäß sind. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG kann der Deutsche Bundestag eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ feststellen oder für beendet erklären, wenn die Voraussetzungen für die Feststellung

nicht mehr vorliegen. Die aus der epidemischen Lage folgenden Kompetenzen liegen nach § 5 Abs. 2 IfSG beim Bundesministerium für Gesundheit, das zu weitgehenden Anordnungen und zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist.¹¹ Damit wird eine verfassungsrechtlich überaus bedenkliche Verschiebung der grundgesetzlich garantierten Verwaltungskompetenz der Länder durch ein einfaches Bundesgesetz vorgenommen, das insoweit mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit gegen Art. 83 GG verstoßen dürfte.¹²

Das Infektionsschutzgesetz wird nach Art. 83 GG, § 54 IfSG von den Bundesländern ausgeführt. Nach §§ 28 Abs. 1, 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, ihrerseits unter den gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen bzw. Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wie des Corona-Virus durch Rechtsverordnung zu erlassen. Von dieser Ermächtigung haben alle Bundesländer durch ihre Corona-Verordnungen Gebrauch gemacht.

Der Direktor des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln, Prof. Christian Katzenmeier, hat in seinem Beitrag „Grundrechte in Zeiten von Corona“ kürzlich zu Recht auf eine Reihe gewichtiger verfassungsrechtlicher Bedenken hingewiesen, so zum Beispiel darauf, dass durch § 5 Abs. 2 IfSG „die parlamentarischen Befugnisse über das verfassungsrechtlich zulässige Maß hinaus auf die Exekutive verlagert“ worden seien.¹³ In diese Richtung gehen auch

5 Der Umsatz des Beherbergungsgewerbes etwa lag im April 2020 bei nur gut 13 % des Vorjahresmonats: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Wirtschaft/kontextinformationen-wirtschaft.html#gast-gewerbe> (Abruf: 19.9.2020).

6 Alexander S. Kritikos/Daniel Graeber/Johannes Seebauer, Corona-Pandemie wird zur Krise für Selbständige, DIW aktuell Nr. 47, 12.6.2020, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.791679.de/diw_aktuell_47.pdf (Abruf: 19.9.2020).

7 Florian Dorn et al., Die volkswirtschaftlichen Kosten des Corona-Shutdown für Deutschland: Eine Szenarienrechnung, ifo Schnelldienst 4/2020, 15.4.2020, S. 29 ff. (29, 35), <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2020-04-fuest-et-al-volkswirtschaftliche-kosten-corona-2020-04-15.pdf> (Abruf: 19.9.2020).

8 Silke Wagner/Malte Sander, Die Auswirkungen der Coronakrise auf die Arbeitsmarktchancen der Corona-Abiturjahrgänge, ifo Schnelldienst 9/2020, 16.9.2020, S. 3 ff. (6), <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2020-09-anger-sandner-et-al-corona-generation-ohne-zukunft.pdf> (Abruf: 19.9.2020).

9 Gerd Nettekoven, Augsburger Allgemeine vom 13.7.2020.

10 Der Deutsche Juristentag hat am 18.9. in Hamburg eine Hybridveranstaltung unter dem Titel „Forum Pandemie und Recht Hamburg 2020“ abgehalten.

11 Teils wurde § 5 IfSG sogar mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 verglichen, so etwa Klaus Ferdinand Gärditz/Florian Meinel, *Unbegrenzte Ermächtigung?*, FAZ vom 26.3.2020, S. 6; ähnlich Thorsten Kingreen im Interview „Eine solche Hindenburg-Klausel“, SZ vom 26.3.2020, S. 6. Dieser Vergleich dürfte zwar überspitzt sein, die Tragweite der Ermächtigung ist aber dennoch nicht zu unterschätzen.

12 Andrea Kießling, Infektionsschutzgesetz: IfSG, 1. Auflage 2020, § 5 IfSG Rn. 17.

13 Christian Katzenmeier, Grundrechte in Zeiten von Corona, MedR 2020, S. 461 ff. (462; Hervorhebung im Original).

andere Stimmen, die zum Ausdruck bringen, dass eine Politik der Bekämpfung des Corona-Virus *um jeden Preis* grundrechtlich nicht der richtige Weg sein kann.¹⁴

Als Folge der Gesetzesänderung gibt es inzwischen eine Fülle von Gerichtsentscheidungen, die zu einzelnen Lebenssachverhalten und Regelungen in den Corona-Verordnungen der Länder ergangen sind.

Vielfach haben die Gerichte – oftmals in Eilverfahren – unter Hinweis auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung Einschränkungen in der Grundrechtsausübung zunächst bestätigt.¹⁵ Ebenso wie die Exekutive sahen sich auch die Gerichte anfangs mit Ungewissheiten über Art und Umfang der Gefahren konfrontiert. Entsprechend konnte nicht erwartet werden, „dass die Gerichte abweichend von den Beurteilungen und Einschätzungen der Exekutive die Verantwortung dafür übernehmen, den Schutz von Leben und Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Menschen hintanzustellen“.¹⁶

Es gibt zunehmend aber auch Entscheidungen, in denen Anträgen der Kläger und Beschwerdeführer stattgegeben wurde. So wurde, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, die im Sommer in Bayern verordnete Anknüpfung eines Beherbergungsverbots an die in den letzten sieben Tagen vor dem Tag der geplanten Anreise im Bereich eines Landkreises gemeldete Neuinfektionsquote von über 50 pro hunderttausend Einwohnern vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ebenso aufgehoben wie in Mecklenburg-Vorpommern vom dortigen OVG die Regelung, der zufolge den Einwohnern des Landes Ausflüge zu den Ostseeinseln während der Osterfeiertage von der Landesregierung untersagt wurden.¹⁷

In Nordrhein-Westfalen hatte das OVG Münster zu entscheiden, ob der für den gesamten Kreis Gütersloh nach dem Corona-Ausbruch in einem Schlachtbetrieb verhängte Lockdown weiterhin rechtlichen Bestand haben könne. Dies wurde vom OVG verneint.¹⁸ In seiner Entscheidung betont das Gericht, dass es für die zuständigen behördlichen Stellen möglich und erforderlich gewesen sei, mit Rücksicht auf die konkrete Gefährdungslage in den jeweiligen Regionen eine angemessenere, „differenziertere“ Regelung zu erlassen, statt die Kontaktbeschränkungen pauschal auf den gesamten Kreis zu erstrecken bzw. beizubehalten.

Rechtsgüterabwägung und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Maßstab

Immer mehr kristallisiert sich danach heraus, dass die Rechtsgüterabwägung und die Verhältnismäßigkeit die entscheidenden „Parameter“ sind, an denen die verordneten Maßnahmen ebenso wie der jeweilige Einzelfall zu messen sind.

Als der Lockdown angesichts der steigenden Infektionszahlen im März 2020, auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen in anderen Ländern, verhängt wurde, waren Triebfeder des politischen Handelns zum einen die Sorge vor der Überlastung oder gar dem Zusammenbruch des Gesundheitssystems, zum anderen der Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Verbreitung des Virus. Dass der Schutz von Leben und Gesundheit ein hohes Rechtsgut ist, steht außer Zweifel. Dies möchte ich hier ebenfalls hervorheben.

Andererseits muss im Rahmen der gebotenen Abwägung – wie einleitend schon bemerkt – auch den anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern der ihnen gebührende Stellenwert eingeräumt werden. Aus der Doppelfunktion des Rechtsstaats als Garant für die Sicherheit und Lebensgrundlagen der Bevölkerung und Bewahrer der Freiheitsrechte ergibt sich, dass weder das eine noch das andere absolut gesetzt werden darf.¹⁹ Ferner ist der mit der Bekämpfung des Virus bezweckte Schutz in ein Verhältnis zu setzen zu den Auswirkungen, welche die in den Verordnungen angeordneten Maßnahmen im Bereich des sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens hervorrufen. Zu Recht noch weitergehend bemerkt der Jurist und Direktor des Instituts für Medizinrecht der Universität Witten-Herdecke, Prof. Peter Gaidzik: „Infektionsschutz muss das Ziel haben, Leben zu schützen. Aber es dürfen nicht gleichzeitig Leben und Gesundheit in anderer Hinsicht übermäßig bedroht werden“²⁰.

Vor diesem Hintergrund wird immer deutlicher, dass die anfängliche Einschätzung, die Bekämpfung des Corona-Virus habe Vorrang vor allem anderen, viel zu kurz greift. Unverzichtbar sind vielmehr eine umfassende

¹⁴ Vgl. z. B. Thorsten Kingreen, *Whatever it Takes? Der demokratische Rechtsstaat in Zeiten von Corona*, *VerfBlog*, 2020/3/20, <https://verfassungsblog.de/whatever-it-takes/>; Uwe Volkmann, *Der Ausnahmezustand*, *VerfBlog*, 2020/3/20, <https://verfassungsblog.de/der-ausnahmezustand/>; Stefan Huster, *Grenzen der Solidarität*, *VerfBlog*, 2020/3/22, <https://verfassungsblog.de/grenzen-der-solidaritaet/> (alle Abruf: 20.9.2020).

¹⁵ Etwa BVerfG, *Beschl.* vom 7.4.2020, Az.: 1 BvR 755/20; vgl. ferner die umfangreiche Übersicht über Entscheidungen der Instanzgerichte, unterteilt nach den Bundesländern, auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (brak.de). Eine frühe Ausnahme ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 29.4.2020, Az.: 1 BvQ 44/20, über das Verbot von Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen und Synagogen aus § 1 Abs. 5 Nr. 3 der Niedersächsische Verordnung zum Schutze vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.4.2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.4.2020, wo zumindest eine Ausnahmeklausel als notwendig und das Verbot daher teilweise außer Vollzug gesetzt wurde (COVuR 2020, S. 92, Rn. 6ff).

¹⁶ Hans-Jürgen Papier, *Freiheitsrechte in Zeiten der Pandemie*, *DRIz* 2020, S. 180 ff. (181).

¹⁷ Vgl. die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.7.2020, Az.: 20 NE 20.1609 und des OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 9.4.2020, Az.: 2 KM 268/20 OVG.

¹⁸ OVG Münster vom 6.7.2020, Az.: 13 B 940/20.NE.

¹⁹ Papier, a.a.O., S. 181 f.

²⁰ Interview mit Peter Gaidzik, <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/coronavirus-hamm-lockdown-falsch-medizinrechtler-peter-gaidzik-kritisiert-medien-politik-13774484.html> (Abruf: 20.9.2020).

Rechtsgüterabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Uwe Volkmann ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass das höchste Gut, auf das sich die politische Gemeinschaft verpflichtet hat, „das Leben in Würde“ ist.²¹ Manche Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen, insbesondere in Pflegeheimen, haben den Schutzbereich der Menschenwürde als oberstem Verfassungsgut verstärkt ins Bewusstsein gerückt.²²

Nachdrückliche Unterstützung verdient, wenn der Rechtsgüterabwägung auch im jeweiligen Einzelfall höchste Priorität beigemessen wird. So hat – um aus der Vielzahl der Entscheidungen ein Beispiel zu nennen – das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt unter Hinweis auf das Recht der Kinder auf Bildung entschieden, dass Schüler dort auch ohne den allgemein geltenden coronabedingten Mindestabstand unterrichtet werden dürfen und den Antrag eines Grundschullehrers, der auf dem Mindestabstand von 1,5 Metern bestand, abgelehnt²³. Das OVG betont in seiner Entscheidung, dass die Landesregierung berechtigt und verpflichtet sei, den Katalog von Maßnahmen zur Eindämmung des Virus stetig anzupassen und nicht mehr für notwendig erachtete Schutzmaßnahmen zurückzunehmen. Zur Bedeutung anderer Rechtsgüter führt es aus, dass die staatliche Schutzpflicht durch das „Recht der Kinder auf Bildung“ und durch den „Schutz der Familie“ beschränkt sei. Eine fortdauernde Beschulung und Betreuung zu Hause hindere Eltern zudem daran, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

21 Volkmann, a.a.O. Vgl. ferner Hanno Kube, *Leben in Würde – Würde des Lebens*, Verf-Blog, 2020/4/02, <https://verfassungsblog.de/leben-in-wuerde-des-lebens/> (Abruf: 20.9.2020): Unverfügbar ist allein die Menschenwürde;

22 Vgl. Friedhelm Hufen, *Verfassungsrechtliche Grenzen der Isolation von Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen*, GuP 2020, Heft 3, 93; Glaab/Schwedler, *Besuchseinschränkungen in Pflegeheimen zur Bekämpfung des Coronavirus*, NJW 2020, 1702.

23 OVG Sachsen-Anhalt vom 15.6.2020, Az.: 3 R 111/20.

Unzureichende Tatsachengrundlage als Basis von Entscheidungen?

„Plausibilität als Wahrheiten?“ Mit diesen Worten umreißt Gaidzik eine zentrale Fragestellung im Kontext der Berichterstattung und Entscheidungen in der Corona-Pandemie. Mit zunehmender Tendenz, so Gaidzik, sei in der ersten Jahreshälfte zu beobachten gewesen, dass „bloße Plausibilitäten von der Politik und den Leitmedien als bewiesene wissenschaftliche Wahrheiten“²⁴ dargestellt worden seien.

Dieser Ausgangspunkt, also die Frage nach Spekulation, Plausibilität oder Wahrheit, hat auch für die rechtliche Bewertung der eingesetzten Mittel und Entscheidungen in der Corona-Krise große Bedeutung. So hat das OVG Münster in einem einstweiligen Anordnungsverfahren, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung, dem Verordnungsgeber im Hinblick auf die gewählten Mittel zur Virusbekämpfung eine Einschätzungsprärogative eingeräumt, „soweit und solange sich nicht andere Maßnahmen eindeutig als gleich geeignet und weniger belastend darstellen“. Es hat gleichzeitig aber auch auf die Notwendigkeit einer „Neubewertung“ von Maßnahmen hingewiesen, sofern sich neue Erkenntnisse oder Tatsachen ergeben.²⁵

Genau das aber scheint der Punkt zu sein, bei dem einiges im Argen lag oder noch liegt. Denn wenn man sich die zahlreichen, teilweise schon sehr früh vorhandenen Daten und Informationen über die Entwicklung der Pandemie, die Gefährlichkeit des Virus oder die wissenschaftlichen Erkenntnisse etwa zu den Auswirkungen von Maske oder Desinfektionsmitteln anschaut, so ergeben sich einige Zweifel an der Berechtigung angeordneter Corona-Maßnahmen.

24 Gaidzik, a.a.O.

25 OVG Münster vom 28.7.2020, Az.: 13 B 675/20.NE, Rn. 55, 64, 66; mit ähnlicher Stoßrichtung auch VGH München, Beschl. vom 30.3.2020, Az.: 20 CS 20.611, COVuR 2020, S. 147 (Rn. 25).

Angesichts der Fülle der in medizinischer und fachlicher Hinsicht klärungsbedürftigen Fragen kann im Rahmen dieses Beitrags nur ein kleiner Ausschnitt von Themen, die die Grundlage der in der Corona-Krise getroffenen Entscheidungen betreffen, angesprochen werden.

Eine der zentralen Fragen war und ist natürlich die Beurteilung der Gefährlichkeit des Virus, bei der einiges darauf hindeutet, dass die ursprüngliche Bewertung nicht zutraf. Sich bei der medialen Berichterstattung und den anstehenden Entscheidungen – wie besonders zu Beginn der Krise – von Angst und Panik auslösenden Bildern aus Italien oder anderen Ländern leiten zu lassen, ohne die dahinter stehenden Fakten wie etwa die Rahmenbedingungen der dortigen Gesundheitssysteme²⁶ und der ärztlichen Versorgung zu berücksichtigen, ist kein guter Ratgeber gewesen. Eine Fehleinschätzung war wohl auch, in den Kliniken – zu Lasten anderer medizinisch notwendiger Behandlungen – längere Zeit Betten und Kapazitäten für Covid-19-Patienten freizuhalten, die für diesen Zweck nicht benötigt wurden. Dabei ist auch die Tatsache, dass trotz massiv erhöhter Testungen und erhöhter positiver Tests kaum eine Erhöhung der stationären Intensivbehandlungen und der Mortalitätsrate zu verzeichnen ist, ein für die Beurteilung der Gefährdungslage entscheidender Punkt.²⁷ Auch wird von fachkundiger Seite auf die negativen Folgen eines vermehrten Gebrauchs von Desinfektionsmitteln, die chemische Lösungsmittel enthalten und gesundheitsschädigend sein können, sowie auf die Risiken und schädlichen Nebenwirkungen der Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen. Aktuelle Untersuchungen schei-

26 Vgl. z. B. <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2018-11/antibiotika-europa-gesundheit-krankenhaus-multiresistente-keime-krankenhaeuser-hygiene> (Abruf: 20.9.2020).

27 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1108578/umfrage/intensivmedizinische-versorgung-von-corona-patienten-covid-19-in-deutschland/> (Abruf: 20.9.2020).

nen die Einschätzung zu erhärten, dass der Maskenzwang psychische Schäden und die Schwächung des Immunsystems verursachen kann.²⁸ Und schließlich: Bei einer so weitreichenden Entscheidung wie der über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer „epidemischen Lage von nationaler Bedeutung“ ist es aus meiner Sicht zwingend geboten, Anzahl und Schwere von an Covid 19 erkrankten Personen in Relation zu anderen Erkrankungen und der Mortalität insgesamt zu setzen.²⁹

Dass die Einschätzung der Lage zu undifferenziert und der Lockdown gar falsch oder zu massiv gewesen sein könnte, war lange Zeit kein Thema. Die von den Medien überwiegend unterstützte Politik und die Umfragewerte gaben dazu offenbar keinen Anlass.

Dies hat sich inzwischen geändert. Der Gesundheitsminister von Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann, hat in der ZDF-Sendung Maybrit Illner am 20.8.2020 offen einge-

räumt: „Wenn wir Mitte März gewusst hätten, was wir jetzt wissen“ hätte man „den Lockdown so, wie wir ihn gemacht haben, nicht gemacht.“³⁰ Ähnlich hat sich inzwischen der Bundesgesundheitsminister geäußert: „Man würde mit dem Wissen heute, das kann ich Ihnen sagen, keine Friseur mehr schließen und keinen Einzelhandel mehr schließen.“³¹

Welche Folgen sich aus diesen Irrtümern ergeben und ob nicht schon im März hinreichendes Wissen hätte verfügbar sein müssen, wird uns alle und auch die Gerichte sicher noch länger beschäftigen.³²

Kritisch ist, insbesondere in struktureller und rechtspolitischer Sicht, dass wichtige Entscheidungen der Regierungen und Behörden im Zuge der Corona-Pandemie maßgeblich oder ausschließlich auf Aussagen des Robert-Koch-Instituts (RKI) gestützt wurden, einer Institution, die der Dienst- und Fachaufsicht der Exekutive, nämlich des Gesundheitsministeriums, unterliegt. Hinzu kommt, dass bei den vom RKI veröffentlichten Fallzahlen – als einem wichtigen Parameter zur Lagebeurteilung – alle SARS-CoV2-positiven Testergebnisse als COVID-19-Fälle gezählt und einer COVID-19-Infektion/Erkrankung gleichgesetzt werden.³³ Ein positives Testergebnis bedeutet aber nicht zwingend das Vorliegen einer tatsächlichen Erkrankung und Anste-

ckungsgefahr,³⁴ so dass bloße Hinweise auf Fallzahlen kein ausreichend differenziertes Bild ergeben. Schon diese wenigen Aspekte unterstreichen, wie herausragend wichtig Neutralität und Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung sowie eine umfassende fachliche Beratung und Bestandsaufnahme sind, um das Ausmaß der Bedrohung der Bevölkerung durch das Virus besser und realistisch einschätzen zu können.

„Notregime“ der Exekutive versus demokratische Strukturen

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist neben der Rechtsgüterabwägung und der Grundrechtsproblematik von besonderem Gewicht, dass die in den Corona-Verordnungen enthaltenen Vorschriften weitestgehend von der Exekutive, also der vollziehenden Gewalt, erlassen wurden.

Mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG) ist dies nach meiner Auffassung kaum mehr vereinbar. Wenn Art. 19 Abs. 2 GG darüber hinaus bestimmt, dass kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf und die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden“, so wird die rechtliche Dimension des derzeitigen Ausnahmezustandes überdeutlich. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier stellt fest, dass das Grundgesetz keinen Pandemienotfall kennt und dass selbst die Regelungen der Notstandsverfassung für den Verteidigungsfall aus Art. 115a ff. GG keine besonderen Grundrechtssuspendie-

28 Daniela Prousa, Studie zu psychologischen und psychovegetativen Beschwerden durch die aktuellen Mund-Nasen-Schutz-Verordnungen in Deutschland, 20.7.2020, <https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751> (Abruf: 20.9.2020); einen aufschlussreichen Beitrag liefert auch der Pharmazeutiker Prof. Markus Veit in der Deutschen Apotheker Zeitung, DAZ 33/2020, 13.8.2020, <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2020/daz-33-2020/hauptsache-maske> (Abruf: 20.9.2020); vgl. auch den fachlichen Beitrag der Krankenhaushygienikerin Ines Kapstein, Krankenhaushygiene up2date 2020; 15(03): 279–297 DOI: 10.1055/a-1174–6591

29 Aktuelle Untersuchungen (Stand 29.8.2020) des Leiters des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt am Main, Prof. Dr. med. Rene Gottschalk, und Prof. Dr. med. Ursel Heudorf haben ergeben, dass trotz der Zunahme gemeldeter Fälle immer weniger Covid-19-Infizierte in ein Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Die Sterbestatistik (tägliche Sterbefälle) zeigt danach im ersten Halbjahr 2020 keine Auffälligkeiten –, im Gegensatz zu erkennbar höheren Sterbezahlen während der Influenza-Zeiten 2017 und 2018“ (nähere Erläuterungen dazu in zwei Fachbeiträgen der Genannten in der Oktoberausgabe 2020 des Hessischen Ärzteblatts).

30 Online einsehbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=dXsbo_nhvsg (Abruf 20.9.2020).

31 Jens Spahn im Interview mit der Bild-Zeitung, Ausgabe vom 2.9.2020.

32 Vgl. dazu auch Michael Brenner, Entschädigungsansprüche von Hotels und Gaststätten im Angesicht von COVID-19?, DÖV 2020, S. 660 ff.; Martin Kment, Düstere Aussichten: Keine Entschädigung für die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, NVwZ 2020, 687 ff.

33 Robert-Koch-Institut, Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 14.9.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-14-de.pdf?_blob=publicationFile (Abruf: 20.09.2020).

34 Universitätsmedizin Mainz, Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Abt. Infektionsmedizin, https://www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/medmikrohyg/Dokumente/Dokumente_Diagnostik/Diagn_Know_how/Mibi_PCR-Grundlagen.pdf; vgl. auch Apoorva Mandavilli, Your Corona Virus Test Is Positive. Maybe It Shouldn't be, <https://www.nytimes.com/2020/8/29/health/coronavirus-testing.html> (beide Abruf: 20.9.2020).

rungen oder Einschränkungen vorsehen.³⁵ Katzenmeier weist zu Recht darauf hin, dass es sich bei den getroffenen Regelungen um die „weitreichendsten und intensivsten kollektiven Grundrechtseinschränkungen in der Geschichte der Bundesrepublik“ handelt.³⁶ Das derzeitige Notregime, das in der Fülle der Corona-Verordnungen seinen Niederschlag findet, sollte deshalb so bald wie möglich wieder vollständig durch die in der Verfassung verankerten Strukturen und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Entscheidungen abgelöst werden.³⁷ Schon zu Beginn des Erlasses der ersten Corona-Verordnungen hat der Deutsche Richterbund davor gewarnt, dass die Ausnahmenvorschriften – die Jens Jessen in der Wochenzeitung DIE ZEIT ein „Gewimmel an unausgeordneten Ad-hoc-Vorschriften“³⁸ nennt – schleichend zur Normalität werden könnten.³⁹

Angesichts der Unzufriedenheit mit dieser Situation nimmt es nicht Wunder, dass Menschen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft ihren Unmut äußern und von dem ihnen nach der Verfassung zustehenden Demonstrationsrecht Gebrauch machen, so wie unter anderem bei den beiden Großveranstaltungen am 1. und 29.8. dieses Jahres in Berlin, an denen – wie die Neue Züricher Zeitung im Gegensatz zu den meisten deutschen Medien zu berichten weiß – auch viele „Lehrer, Schüler und Studenten, aber auch Ärzte und Apotheker“ teilgenommen haben.⁴⁰

³⁵ Papier, a.a.O., S. 180.

³⁶ Katzenmeier, a.a.O., S. 462.

³⁷ Ob, wie bei der friedlichen Demonstration in München am 12.9.2020 geschehen, durch Polizeihubschrauber eine Überprüfung des Abstands – der auch auf lebhaften Geschäftsstraßen und in Supermärkten oft nicht eingehalten werden kann – noch angemessen ist, muss bezweifelt werden.

³⁸ Ausgabe vom 29.4.2020; Papier sah eine „blindflugartige“ Reaktion des Staates (a.a.O., S. 182).

³⁹ Zitiert in der Oldenburger Onlinezeitung, <https://www.oldenburger-onlinezeitung.de/nachrichten/richterbund-pocht-auf-zeitlich-e-befristung-bei-corona-massnahmen-39289.html/amp> (Abruf: 20.09.2020).

⁴⁰ Neue Züricher Zeitung vom 31.8.2020, S. 1.

Ein Blick in die jüngere Vergangenheit der deutschen Geschichte könnte helfen, der aktuellen Entwicklung die Bedeutung beizumessen, die ihr zukommt: Am 11.5.1968 kamen etwa 70.000 Menschen in Bonn zusammen, um gegen die bevorstehende Notstandsgesetzgebung zu protestieren. Einer der Gründe der damaligen Protestbewegung war, dass die außerparlamentarische Opposition, Gewerkschaften und Linksliberale befürchteten, dass die deutsche Demokratie durch die Notstandsgesetze autoritäre Züge annehmen könnte. Diese Sorge war nicht aus der Luft gegriffen, wie ein weiterer Blick in die Geschichte zeigt: Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung verlieh dem Reichspräsidenten die Macht, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durch ein Notverordnungsrecht zu ersetzen und die Grundrechte vorübergehend außer Kraft zu setzen. Allein von 1930 bis 1933 wurden über Hundert Notverordnungen erlassen.⁴¹ Es kam so, maßgeblich beeinflusst durch die innenpolitische Polarisierung und ein Freund-Feind-Denken der damaligen Zeit, „zu einer Politik der autoritären Wende und einem still geduldeten Verfassungswandel. Man sprach schon vor 1933 von der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und dem autoritären deutschen Staat“.⁴²

Kritische Reflexion und Versachlichung der Diskussion

In dem Newsletter für die Demokratiestiftung der Universität zu Köln habe ich kürzlich dafür geworben, im weiteren Umgang mit der Krise die zu Tage getretenen Probleme sorgfältig aufzuarbeiten.

Gefragt sind als erstes Bereitschaft und Fähigkeit, die Machtbalance unserer demokratischen Ordnung vorbehaltlos zu respektieren. Dabei gilt

⁴¹ Vgl. dazu auch Anna-Bettina Kaiser, Ausnahmeverfassungsrecht 2020, S. 31; Michael Fuchs, Corona, „Gesundheitsdiktatur“ und „Legisid“, DÖV 2020, S. 653 ff. (654).

⁴² Jürgen Nielsen-Sikora: HANS JONAS (Biografie), Für Freiheit und Verantwortung, Darmstadt 2017, S. 57.

es, die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger und die ihnen zustehenden Grund- und Freiheitsrechte angemessen zu berücksichtigen und eine auf der Basis belastbarer und transparenter Kriterien umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile von Entscheidungen vorzunehmen.

Von gleicher Bedeutung ist allerdings auch, bei der Überwindung der Krise sachlich und fair miteinander umzugehen und – wegen der herausragenden Bedeutung der Maßnahmen auf das private und gesellschaftliche Leben der Menschen – die gesamte Bandbreite des Wissens im Interesse sachgerechter Lösungen einzubeziehen. Wenn es hierbei gelänge, von einer nicht nur in den letzten Monaten zu beobachtenden Diskreditierung anderer Meinungen Abstand zu nehmen und die Debattenkultur zu verbessern, wäre dies schon ein ganz entscheidender Schritt.

Eine entscheidende Rolle bei der Problembewältigung wird auch der Wissenschaft zukommen, und zwar in zweierlei Hinsicht: zum einen speziell bei der weiteren Erforschung des Virus und der wissenschaftlichen Auswertung aller Daten, zum anderen generell in Bezug auf die rechts- und politikwissenschaftliche Untersuchung der für eine Demokratie am besten geeigneten Rahmenbedingungen, z. B. in sozialer und wirtschaftlicher, rechtlicher und kultureller Hinsicht. Diesen Fragen nachzugehen, hat sich die Demokratiestiftung der Universität zu Köln zum Ziel gesetzt.

Dass insbesondere bei den rechtlichen Rahmenbedingungen Justiz und Anwaltschaft eine besondere Verantwortung tragen und maßgeblich daran mitwirken, ob und wie der Rechtsstaat diese Bewährungsprobe besteht, liegt auf der Hand. Denn die verfassungsrechtlich verankerte Unabhängigkeit der Justiz und die Sicherung der Stellung des Rechtsanwalts „als unabhängiges Organ der Rechtspflege“ sind unabdingbare Eckpfeiler unseres Rechtsstaats, wo-

bei die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage zu Recht darauf hinweist, dass die Anwälte neben der Wahrnehmung der Interessen der Mandanten in besonderem Maße auch der Gesellschaft verpflichtet sind.

„Ein höheres Maß an Sensibilität für die Grundrechte“, dies fordert Lorenz Leitmeier in seinem lesenswerten Beitrag „Corona und Ultra-vires: Recht an der Grenze“ von den Gerichten.⁴³ Mein Eindruck ist, dass diese Sensibilität gerade bei den jüngsten Entscheidungen im Zuge der Demonstrationen in Berlin und München im August und September dieses Jahres von den Gerichten unter

Beweis gestellt worden ist,⁴⁴ und dies, obwohl der politische Druck enorm war.

Natürlich darf bei allem nicht übersehen werden, dass die Corona-Pandemie

für die Politik eine große Herausforderung darstellt und es bei diesem hoch komplexen Thema „den einen richtigen Weg“ oft nicht gibt.

Und dennoch: Die Wahrung der Grundrechte und der Verfassung als nach Art. 1 Abs.3 GG oberster, verbindlicher Maßstab allen politischen Handelns verlangt, die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, auf der Basis umfassender Informationsbeschaffung künftige Maßnahmen zur Eindämmung des Virus und zum Schutz der Bevölkerung ohne einschneidende Grundrechtsbeschränkungen und ohne die Gefahr für eine Vielzahl anderer Rechtsgüter zu treffen.

⁴⁴ VG Berlin, Beschl. vom 28.8.2020, Az.: VG 1 L 296/20; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 29.8.2020, Az.: OVG 1 S 101/20. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte hinsichtlich der Demonstration in München am 12.9.2020 zumindest die Beschränkung auf 1.000 Teilnehmer Medienberichten zufolge aufgehoben: <https://www.sueddeutsche.de/politik/demonstrationen-muenchen-corona-demo-darf-nicht-ganz-so-stattfinden-wie-geplant-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200912-99-529971> (Abruf: 20.9.2020; die Entscheidung war bei Redaktionsschluss für den Beitrag auf der Internetseite des VGH noch nicht verfügbar).

⁴³ DÖV 2020, S. 645 ff.

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit

Von Herrn Rechtsanwalt und Notar a.D. *Kay-Thomas Pohl*, Vorsitzender des Ausschusses Europa der BRAK



Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.1.2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet.

Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als *advocate*, *barrister* oder *solicitor* verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern)

aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ -hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union- befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vor-

schriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr.2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regeln Bestandsschutz (siehe dazu unten).

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 1.1.2021 -vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung- die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß § 206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in- fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn Sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11,12, 13 oder 16ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art.27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des der Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden., d. h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt

zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach

erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermit-

teln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnete Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechnete, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z. B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut -hier: UK- anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. BGBl Jahr 1959 | Seite 565, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der VerhältnismäßigkeitsRL (RL (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtl. Körperschaften vom 19.6.2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 | Seite 1403) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 15.11.2017) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen, die am

**Mittwoch, den 18. November 2020, Beginn 16.00 Uhr,
in den Sartory Sälen Köln,
Friesenstraße 44–48, 50670 Köln**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigelegt.

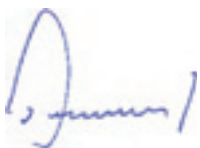
Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zu Ihrer Legitimation mit.

Die Kammerversammlung wird unter Berücksichtigung der jeweils dann geltenden Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Vorsorglich bitten wir Sie daher, eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen.

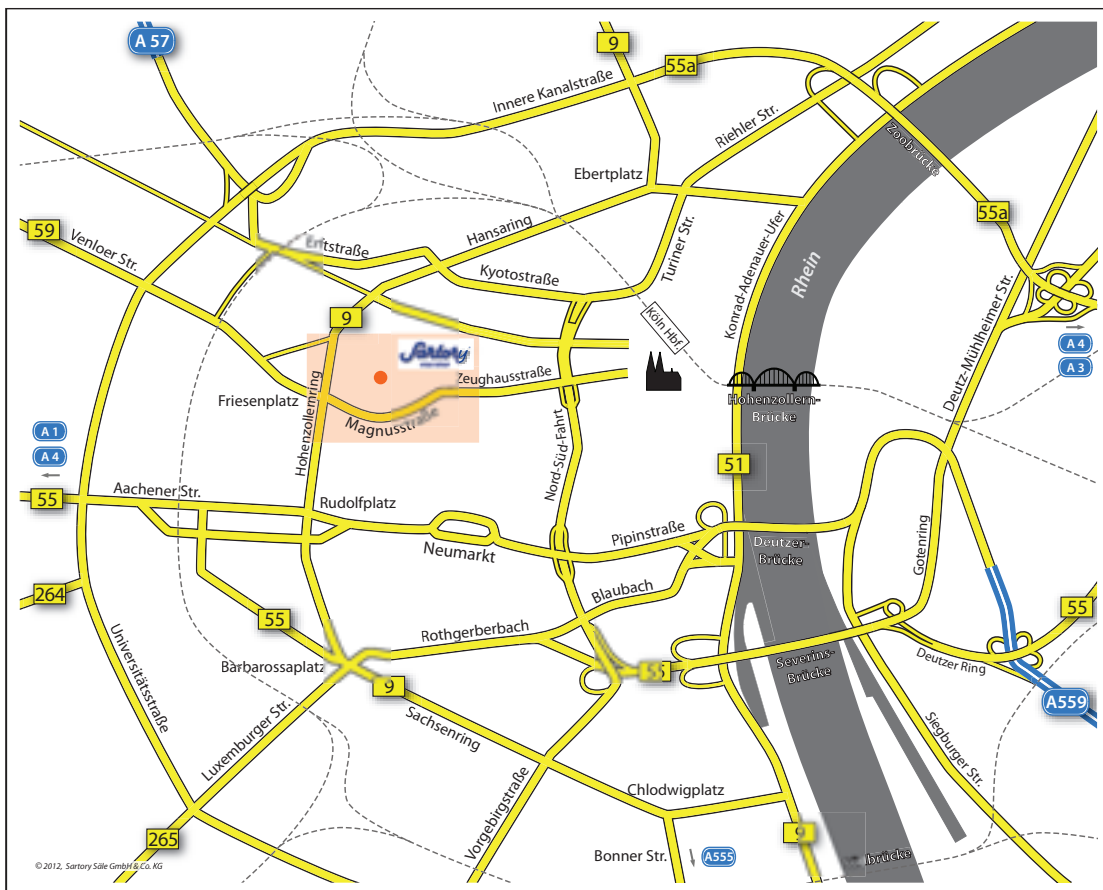
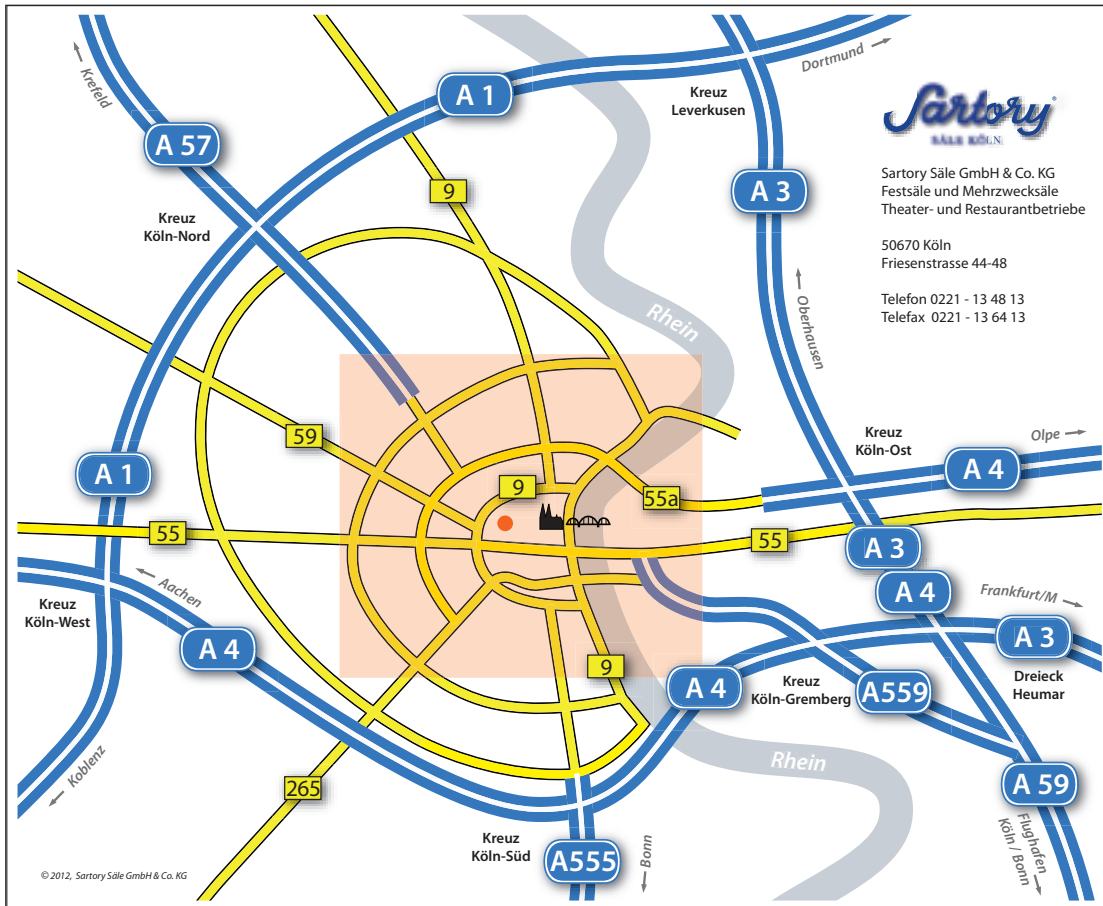
TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2020
3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2019 (Anlagen 1 und 2)
4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2021, Vorschlag des Jahresbeitrages 2021, Verwendung des Vermögens und Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung durch den Schatzmeister (Anlagen 1, 2 und 3)
7. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages, der Verwendung des Vermögens und den Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung
8. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2021 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2021 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag
 - a) Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von 336 Euro festzusetzen
 - b) Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2021
 - c) Beschluss Verwendung Überschuss (Anlage 3)
 - d) Beschluss Liquiditätsreserve (Anlage 3)
 - e) Beschluss Sonstiges Vermögen (Anlage 3)
 - f) Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung (Anlage 3)
9. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2021
10. Vorstellung der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln
11. Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Dr. Thomas Gutknecht
Präsident



Anlage 1

Erläuterungen zum Haushaltsabschluss 2019 und zum Haushaltsvoranschlag 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 18.11.2020 in Köln möchte ich Sie sowohl über den Haushaltsabschluss 2019 sowie über den Haushaltsvoranschlag 2021 informieren und Ihnen die Zahlen, die der Kammervorstand vorschlägt, schon heute erläutern.

Haushaltsabschluss 2019

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung sowie die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist am 9.7.2020 nach der Billigung des Haushaltsabschlusses durch den Vorstand auf der Homepage der Kammer veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2019, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2021 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

I. Einnahmen

Die Einnahmen fielen rund 60.000 EUR höher als geplant aus. Geplant waren Einnahmen in Höhe von 4,413 Millionen Euro, eingenommen wurden insgesamt knapp 4,473 Millionen Euro.

Allerdings lagen die Beitragserlöse wegen einer etwas geringeren als angenommenen Mitgliederzahl rund 21.000 Euro unter dem Plan.

Auch einige andere Einnahmen fielen niedriger als geplant aus.

So erreichten die Einnahmen aus erstatteten Verfahrenskosten (Konto 8010) mit 4.600 EUR nur etwa die Hälfte des Ansatzes aus dem Plan.

Wegen weniger Neuzulassungen unterschritten die allgemeinen Zulassungsgebühren (Konto 8070) mit 305.000 Euro den Planansatz von 315.000 Euro. Zudem führten weniger Fachanwaltsanträge als angenommen zu lediglich 51.600 Euro Einnahmen bei den Fachanwaltsgebühren (Konto 8071) gegenüber geplanten 65.000 Euro. Die geringeren Einnahmen aus den genannten Konten wurden aber durch höhere Einnahmen an anderer Stelle überkompensiert. Zu nennen sind hier zunächst die sonstigen Einnahmen (Konto 8030), die um

rund 37.000 Euro höher ausfielen als geplant, was an der Erstattung der Personalkosten für die an das Landesjustizprüfungsamt abgeordnete Rechtsanwältin durch die beiden Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm lag. Dies war bei der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2019 noch nicht erkennbar gewesen, da die ins Ministerium entsandte Rechtsanwältin sich erst im Oktober 2018 entschied, zum 1.1.2019 in das LJPA zurückzukehren.

Zu erwähnen ist ferner das Konto 2650 (Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge), das mit rund 62.700 Euro deutlich über dem Planansatz von 40.000 Euro lag. Allerdings ist der Mehrbetrag auf einen Einmaleffekt, nämlich auf einen realisierten Kursgewinn aus einem Wertpapierverkauf in Höhe von knapp 40.000 Euro zurückzuführen; die Zinserträge selbst lagen also unter dem Planansatz.

Aus den Gebühren für den RFW-Lehrgang in Köln (8060) konnten Einnahmen von 47.880 Euro verzeichnet werden. Im Plan waren diese nicht berücksichtigt worden, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes noch nicht feststand, ob der Lehrgang durchgeführt werden kann oder nicht. Dies hat sich erst Ende des Jahres 2018 so ergeben.

Per Saldo haben wir somit ein geringes Plus an Einnahmen gegenüber dem Plan von etwa 60.000 Euro also von rund 1,4 Prozent.

II. Ausgaben

Geplant waren Ausgaben in Höhe von 4,82 Millionen Euro, ausgegeben hat die Kammer nur 4,695 Millionen Euro. Dies ergab einen Jahresfehlbetrag von rund 223.000 Euro statt 409.000 Euro nach Plan, der – wie von der Kammerversammlung beschlossen aus dem vorhandenen Vermögen der Kammer ausgeglichen wurde.

Geplant waren Gehälter (Konto 4120 ff.) in Höhe von 1,586 Millionen Euro, ausgegeben haben wir an Gehältern 1,639 Millionen Euro, was insbesondere an der Einstellung der Rechtsanwältin für ihre Tätigkeit im LJPA im Jahr 2019 lag, die aber, wie oben zu den sonstigen Einnahmen (Konto 8030) ausgeführt, zu zwei Dritteln von den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm übernommen werden.

Geplant waren gesetzliche soziale Aufwendungen (Konto 4130 ff.) in Höhe von 445.000 Euro, sie betragen zum Schluss 478.000 Euro. Dies liegt zum einen an den Sozialabgaben für die Mitarbeiterin im LJPA und zum anderen an nachgezahlten Sozialabgaben in Höhe von knapp 17.000 Euro, die die AOK wegen eines eigenen Buchhal-

tungsfehlers im Jahr 2018 nicht eingezogen hatte. Weitere größere Abweichungen sind hier nicht zu verzeichnen.

Niedriger sind weiterhin ausgefallen die Raumkosten (Konto 4210 ff.) was an einer Reduzierung der Kosten für Gas, Strom und Wasser liegt, da wir hier neue Verträge abgeschlossen haben. Gesamt haben wir hier rund 16.000 Euro weniger ausgegeben.

Die Position „Versicherung, Beiträge und Abgaben“ (Konto 4360 ff.) besteht insbesondere aus den Abführungen an die Bundesrechtsanwaltskammer. Gesamt hat sich hier eine Abweichung um 40.000 Euro ergeben, was auch an den deutlich niedrigeren Verfahrenskosten liegt, die wir um über 20.000 Euro höher angesetzt hatten. Diese bewegen sich weiterhin auf ausgesprochen niedrigem Niveau.

Rund 40.000 Euro niedriger ausgefallen sind die Werbe- und Reisekosten (Konto 4600 ff.). Hier waren die Veranstaltungen deutlich günstiger, insbesondere sind aber die Reisekosten der Arbeitnehmer und des Vorstandes deutlich unter den Ansätzen geblieben (Arbeitnehmer -4.000 Euro, Vorstand -20.000 Euro).

Bei den Aus- und Weiterbildungskosten waren die Ausbildungskosten für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten um rund 35.000 Euro niedriger als von der Ausbildungsabteilung angesetzt. Auch die Ausgaben für die Weiterbildung zum/zur Rechtsfachwirt/in lagen gut 10.000 Euro unter dem Ansatz.

Höher ausgefallen sind die Kosten für Servicearbeiten für Hard- und Software (Konto 4806 ff.), die den Ansatz um 15.000 Euro überstiegen. Die Betreuung unserer EDV wird insgesamt immer aufwendiger.

Die sonstigen Kosten (Konto 4900 ff.) lagen rund 95.000 Euro unter den Ansätzen. Dafür gibt es verschiedene Ursachen:

Die Aufwendungen für die Vorprüfungsausschüsse lagen 10.000 Euro unter dem Ansatz, die Aufwendungen für die Abwicklung wurden deutlich unterschritten (-45.000 Euro), auch die Aufwendungen für die Satzungsversammlung lagen 17.000 Euro niedriger als geplant.

Bei Porto und Versand (-14.000 Euro) und beim Bürobedarf (-4500 Euro) war die Kammer ausgesprochen sparsam. Auch bei den Kosten für die DATEV Nutzung (-12.000 Euro) konnten wir Einsparungen verzeichnen.

Um 23.000 Euro höher waren die Kosten für die Inventarergänzung, was insbesondere an Mehraufwendungen bei Anschaffung der neuen Server lag, die – wie in der Kammerversammlung am 20.11.2019 berichtet – dann doch noch überwiegend in 2019 erfolgte.

Insgesamt bewegen sich die Einnahmen und Ausgaben somit im Rahmen dessen, was zu planen war. Das Vermögen der Kammer betrug zum Abschluss des Jahres 2019 noch 3,064 Millionen Euro und lag damit um gut 154.000 Euro unter dem Stand zum 31.12.2018. Davon sind allerdings 2 Millionen Euro nach dem Beschluss der Kammerversammlung vom 20.11.2019 für die Sanierung des Kammergebäudes zweckgebunden.

Haushaltsvoranschlag 2021

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2019, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2020 und dem Ausblick auf das Jahr 2021 schlägt der Vorstand der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag von 348 auf 336 Euro pro Mitglied, also um 12 Euro, zu senken.

Von den vorgeschlagenen 336 Euro Kammerbeitrag sind insgesamt 104,50 Euro (beA: 60 Euro + 38,50 Euro Verwaltungskosten + 6 Euro Schlichtungsstelle) an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen, so dass die Mittel für die eigenen Zwecke der Rechtsanwaltskammer Köln lediglich 231,50 Euro pro Mitglied betragen.

Der Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln für den Verwaltungshaushalt 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

I. Einnahmen

Im Jahr 2021 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 336 Euro und einer Zahl von 13.000 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2021 mit einem Beitragserlös in Höhe von 4,368 Mio. Euro.

Bei den Zulassungsgebühren (Konto 8070) gehen wir von einem weiteren leichten Rückgang nach dem Stand der Anträge zur Mitte des Jahres 2020 aus. Dies betrifft insbesondere die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, die Anträge rund um die Syndikusanwaltschaft bleiben nach unseren bisherigen Erfahrungen konstant.

Die Zinseinnahmen (Konto 2650) werden im Jahr 2021 niedrig bleiben, weil die Kammer Vermögen für die Sanierung des Gebäudes aufgelöst hat.

Die anderen Einnahmen werden nach unserer Ansicht weitgehend gegenüber den Vorjahren gleichbleiben.

Insgesamt werden die Einnahmen 4,906 Mio. Euro betragen.

II. Ausgaben

Die Personalkosten (Konto 4120 ff.) haben wir auf dem gleichen Niveau wie 2020 angesetzt. Wie die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ausgehen werden, war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts im Sommer 2020 noch völlig ungewiss.

Die Beiträge (Konto 4380) enthalten im Wesentlichen, nämlich in Höhe von 1.358.500 Euro, die an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge von 104,50 Euro pro Mitglied.

Bei den Veranstaltungen (Konto 4642) sind neben den üblichen Ausgaben für die Kammerversammlung, das Kölner Forum Junge Anwälte, die Reihe „Referendariat – und was dann?“ und die Kosten für ein Symposium des Internationalen Ausschusses enthalten. Dies natürlich unter dem Vorbehalt, dass solche Veranstaltungen im Jahr 2021 wieder sinnvoll durchgeführt werden können.

Etwas höher angesetzt haben wir die Servicekosten für Hard- und Software (Konto 4807). Bei diesem steigt der Ansatz um 30.000 Euro. Nach gut fünf Jahren muss aufgrund technischer Weiterentwicklungen die Struktur un-

serer Homepage angepasst werden, zudem gibt es Planungen für einen regelmäßigen Newsletter der Rechtsanwaltskammer.

Bei den Reisekosten des Vorstands (Konto 4671) haben wir den Ansatz etwas gesenkt, weil wir davon ausgehen, dass auch 2021 noch weniger gereist werden kann.

Alle weiteren Kosten bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Insgesamt werden im Jahr 2021 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 4,885 Mio. Euro anfallen.

Damit wird nahezu ein ausgeglichener Haushalt (Überschuss von 21.570 Euro) erreicht, so wie es die Kammerversammlung uns es vorgegeben hat.

Anlage 2

**Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2019 (TOP 3)
Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2021, Vorschlag des Jahresbeitrages 2021, Verwendung des
Vermögens und Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung durch
den Schatzmeister (TOP 6)**

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln					
	Einnahmen	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021
8000	Beitragserlöse	3.822.000,00 €	3.801.473,16 €	4.524.000,00 €	4.368.000,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	300,00 €	250,00 €	200,00 €	100,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	10.000,00 €	4.591,19 €	5.000,00 €	5.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	250,00 €	3.830,25 €	1.000,00 €	2.000,00 €
8017	Matching-Projekt	40.000,00 €	44.552,04 €	40.000,00 €	40.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen	40.000,00 €	44.054,18 €	40.000,00 €	30.000,00 €
8030	sonstige Einnahmen	5.000,00 €	42.146,15 €	25.000,00 €	40.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	40.000,00 €	42.772,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	4.000,00 €	3.680,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln		47.880,00 €	24.000,00 €	36.000,00 €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	19.200,00 €	3.410,00 €	– €	10.500,00 €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	4.650,00 €		– €	
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen			– €	
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn			– €	
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn			– €	
8070	Zulassungsgebühren	315.000,00 €	304.655,00 €	300.000,00 €	275.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	65.000,00 €	51.600,00 €	50.000,00 €	45.000,00 €
8075	Begabtenförderung	7.000,00 €	13.472,39 €	5.000,00 €	7.500,00 €
	Erlöse	4.372.400,00 €	4.408.366,36 €	5.059.200,00 €	4.904.100,00 €
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.000,00 €	62.700,23 €	20.000,00 €	20.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	500,00 €	1.753,63 €	1.000,00 €	1.000,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	240,00 €	120,00 €	240,00 €	240,00 €
	sonstige Erlöse	40.740,00 €	64.573,86 €	21.240,00 €	21.240,00 €
	Gesamteinnahmen	4.413.140,00 €	4.472.940,22 €	5.080.440,00 €	4.925.340,00 €
	Ausgaben	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.586.000,00 €	1.639.169,80 €	1.690.000,00 €	1.690.000,00 €
4130–4165, 4169–4170, 4198–4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	445.000,00 €	478.254,31 €	480.000,00 €	480.000,00 €
	Personalkosten	2.031.000,00 €	2.117.424,11 €	2.170.000,00 €	2.170.000,00 €
4210	Miete, Oberlandesgericht	10.000,00 €	9.316,98 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	3.000,00 €	3.233,63 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	22.500,00 €	16.542,59 €	20.000,00 €	20.000,00 €
4250	Reinigung	31.000,00 €	31.937,61 €	32.000,00 €	32.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzt. Grundbesitz	10.000,00 €	9.534,62 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	20.000,00 €	11.440,04 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	Raumkosten	96.500,00 €	82.005,47 €	85.000,00 €	85.000,00 €
4360	Versicherungen	7.500,00 €	6.649,20 €	7.500,00 €	7.000,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	3.500,00 €	3.165,01 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4380	Beiträge	1.258.000,00 €	1.243.508,15 €	1.366.500,00 €	1.365.000,00 €
4381	Vollstreckungskosten	3.500,00 €	622,75 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4382	Verfahrenskosten	30.000,00 €	9.433,95 €	25.000,00 €	25.000,00 €
	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	1.302.500,00 €	1.263.379,06 €	1.404.500,00 €	1.402.500,00 €

	Ausgaben	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	750,00 €	740,33 €	750,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	1.000,00 €	853,92 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	500,00 €		500,00 €	500,00 €
4570	Kfz-Mietleasing	1.500,00 €	1.354,44 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	500,00 €	319,00 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	1.500,00 €	1.026,90 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	Kfz-Kosten	5.770,00 €	4.314,59 €	5.770,00 €	5.770,00 €
4600	Werbekosten	2.000,00 €	51,17 €	2.000,00 €	1.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	500,00 €	78,54 €	500,00 €	500,00 €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	1.000,00 €	3.409,10 €	1.000,00 €	3.000,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	300,00 €	830,74 €	300,00 €	1.000,00 €
4640	Repräsentationskosten	500,00 €		500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	125.000,00 €	120.298,53 €	120.000,00 €	120.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	75.000,00 €	63.303,11 €	65.000,00 €	80.000,00 €
4649	Bewirtungskosten RAK	8.700,00 €	3.631,03 €	10.000,00 €	
4650	Bewirtungskosten	2.500,00 €	10.100,90 €	2.000,00 €	15.000,00 €
4653	Aufmerksamkeiten	3.000,00 €	2.037,30 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	12.000,00 €	8.712,51 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	4.000,00 €	2.701,40 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	5.000,00 €	3.821,36 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	55.000,00 €	34.290,76 €	50.000,00 €	45.000,00 €
	Werbe- und Reisekosten	294.500,00 €	253.266,45 €	271.300,00 €	286.000,00 €
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	120.000,00 €	116.681,50 €	120.000,00 €	120.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein				
4711	Ausbildungskosten Köln				
4712	Ausbildungskosten Bonn	180.000,00 €	146.428,17 €	170.000,00 €	170.000,00 €
4713	Ausbildungskosten Aachen				
4714	Ausbildungskosten Werbung				
4720	Weiterbildung RFW Köln	45.000,00 €	34.573,18 €	50.000,00 €	45.000,00 €
4721	Weiterbildung RFW Aachen			- €	
4722	Weiterbildung RFW Bonn			- €	
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	7.000,00 €	13.472,40 €	5.000,00 €	7.500,00 €
	Aus- und Weiterbildungskosten	352.000,00 €	311.155,25 €	345.000,00 €	342.500,00 €
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	8.000,00 €	7.568,40 €	8.000,00 €	6.000,00 €
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	40.000,00 €	55.625,14 €	50.000,00 €	75.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen	2.000,00 €	5.891,47 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	Instandhaltung	50.000,00 €	69.085,01 €	68.000,00 €	91.000,00 €
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.500,00 €	976,29 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	30.000,00 €	19.133,94 €	30.000,00 €	20.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	2.000,00 €		10.000,00 €	5.000,00 €
4905	Aufwendungen Abwicklung	60.000,00 €	15.630,07 €	60.000,00 €	50.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	15.000,00 €	13.428,41 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	60.000,00 €	43.280,47 €	25.000,00 €	15.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	15.000,00 €	10.525,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	12.000,00 €	11.995,20 €	70.000,00 €	10.000,00 €
4910	Porto und Versand	50.000,00 €	36.753,92 €	50.000,00 €	50.000,00 €
4920	Telefon	8.000,00 €	6.624,92 €	8.000,00 €	8.000,00 €

	Ausgaben	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021
4921	Telefon mobil	4.000,00 €	5.727,25 €	5.000,00 €	7.500,00 €
4930	Bürobedarf	20.000,00 €	15.679,99 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	18.000,00 €	18.653,92 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4941	Aufwendungen Kammerforum & Broschüren	65.000,00 €	60.842,08 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	65.000,00 €	61.103,64 €	70.000,00 €	70.000,00 €
4943	Aufwendungen Wahlen Kammervorstand		1.154,45 €	32.000,00 €	
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	2.000,00 €	905,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4945	Fortbildungskosten	2.000,00 €	6.865,74 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	5.000,00 €	5.238,06 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	7.500,00 €	7.845,08 €	8.000,00 €	7.500,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	65.000,00 €	52.977,77 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	7.000,00 €	4.783,08 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	500,00 €	495,64 €	500,00 €	500,00 €
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	8.000,00 €	8.899,27 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	16.000,00 €	6.790,94 €	15.000,00 €	7.500,00 €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	5.000,00 €	9.863,40 €	3.000,00 €	5.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	4.000,00 €	6.752,50 €	6.000,00 €	10.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	4.000,00 €	3.391,39 €	4.000,00 €	5.000,00 €
4981	Inventarerfüllung	135.000,00 €	158.510,69 €	150.000,00 €	40.000,00 €
	sonstige Kosten	689.500,00 €	594.828,11 €	758.500,00 €	523.000,00 €
2000	außerordentliche Aufwendungen			- €	
1590	Veränderung durchlaufende Posten			- €	
	Gesamtausgaben	4.821.770,00 €	4.695.458,05 €	5.108.070,00 €	4.905.770,00 €
	Ergebnis	-408.630,00 €	-222.517,83 €	-27.630,00 €	19.570,00 €

Vermögensentwicklung 2019		
820	Wertpapierdepot Sparkasse KölnBonn	1.733.190,27 €
1000	Kasse	943,86 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	3.611,22 €
1210	Girokonto Sparkasse KölnBonn	1.225.175,42 €
1211	Sparkasse Kassenkonto	1.284,11 €
1212	Geldmarktkonto Sparkasse KölnBonn	99.892,51 €
1213	Sparkasse Girokonto Sanierung	-7,90 €
1220	Girokonto Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	0,17 €
		3.064.089,66 €
Vermögensentwicklung		
	Vermögen per 1.1.2019	3.218.242,99 €
	Einnahmen per 31.12.2019	4.472.940,22 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	68.364,50 €
	Ausgaben per 31.12.2019	-4.695.458,05 €
	Vermögen zum 31.12.2019	3.064.089,66 €

Anlage 3

Verwendung des Vermögens und Kreditfinanzierung Sanierung Kammergebäude

Verwendung des Vermögens (TOP 8 lit. c) – e):

Zum dritten Mal schlägt der Vorstand der Kammerversammlung eine eigene Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kammerversammlung am 20.11.2019 einen Betrag von 2 Millionen Euro zur Sanierung des Kammergebäudes in einen Sonderhaushalt überführt hat. Neben diesem für die Sanierung des Kammergebäudes bereits zweckgebundenen Vermögen wird zum Jahresende 2020 ein „freies“ Vermögen von voraussichtlich von 1,66 Millionen Euro verfügen.

Dabei geht die Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich davon aus, dass eine Rechtsanwaltskammer über Vermögen verfügen darf und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auch vorhalten muss.

So heißt es in § 83 Abs. 1 BRAO:

„Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums.“

und in § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO:

„Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ... Nr. 6: die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

Der Kammervorstand hat sich daher dazu entschlossen, der Kammerversammlung wieder einen Beschlussvorschlag über die Verwendung und die Zweckbindung des nicht für die Sanierung benötigten Vermögens gem. Anlage 3 zu unterbreiten.

Er bittet daher die Kammerversammlung die drei in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlüsse zu verabschieden.

Zu den einzelnen Beschlüssen (TOP 8 lit. c) – e):

Beschluss 1: Der Kammervorstand hat einen Haushaltsentwurf mit einem Kammerbeitrag von 336 Euro pro Mitglied vorgelegt, aus dem sich in der Planung ein Überschuss von rund 20.000 Euro ergibt. Dieser Überschuss soll dem Vermögen zugeführt werden.

Beschluss 2: Die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahresdurchschnitt monatlich ein Ausgabevolumen von ca. 275.000 Euro (ohne die Beiträge an die Bun-

desrechtsanwaltskammer im April eines jeden Jahres in Höhe von ca. 1,36 Millionen Euro für das Jahr 2021). Der Kammerbeitrag wird allerdings erst zum 1. März eines Jahres fällig. Zudem kann es immer wieder dazu kommen, dass unvorhergesehene Ausgaben getätigt werden müssen. Der Vorstand schlägt daher vor, dass für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2021 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

Beschluss 3: Mit dem restlichen zum 31.12.2021 verbleibenden Vermögen wird eine allgemeine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet.

Kreditaufnahme für die Sanierung des Kammergebäudes (TOP 8 lit. f):

In der Kammerversammlung am 20.11.2019 wurde beschlossen, dass für die Finanzierung der Sanierung des Kammergebäudes neben der Verwendung eines Teils des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln in Höhe von 2 Millionen Euro auch ein Förderkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Anspruch genommen werden soll. Dies beruhte auf einer entsprechenden Information der Sparkasse KölnBonn und deren Auslegung der bisherigen Förderrichtlinien. Nunmehr hat sich im Laufe des Jahres 2020 herausgestellt, dass die Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch im Fall einer energetischen Sanierung nicht auf diese Mittel zurückgreifen kann. Nach Aussagen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie kann es allerdings sein, dass im Rahmen eines neuen Programmes im Jahre 2021 eine Rechtsanwaltskammer in den Kreis der Förderberechtigten aufgenommen werden wird.

Für den Fall, dass sich diese Erwartung nicht erfüllt, schlage ich der Kammerversammlung – in Übereinstimmung mit dem Vorstand – vor, dass der Beschluss vom 20.11.2019 wie folgt abgeändert wird:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln wird ermächtigt zur Finanzierung der Sanierung des Kammergebäudes ein marktübliches Darlehen in Höhe von bis zu 800.000 Euro aufzunehmen.

Damit sind wir dann auf der sicheren Seite, je nachdem wie sich die Kreditvorgaben entwickeln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
RA Bernd Klassen
Schatzmeister der RAK Köln

Landgericht Köln startet mit der elektronischen Akte

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach hat am 9.9.2020 die elektronische Akte bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen des Landgerichts Köln offiziell gestartet. Seit dem 7.9.2020 haben die ersten sieben Zivilkammern damit begonnen, neue Akten nur noch rein elektronisch zu führen, bis Ende Juni 2021 sollen alle Zivilkammern und Kammern für Handelssachen für Neueingänge die Akten elektronisch führen.



Auch die Vertreter der Anwaltschaft begrüßen die Einführung der elektronischen Akte (v.l.n.r.): Präsident der Rechtsanwaltskammer Dr. Thomas Gutknecht, Minister der Justiz Peter Biesenbach, Präsident des Landgerichts Roland Ketterle, Vorsitzender des Kölner Anwaltvereins Markus Trude, Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Bettina Meincke

Das Landgericht hat dabei auch in einem Schreiben an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln darum gebeten, für die Kommunikation mit dem Landgericht am besten das besondere elektronische Anwaltspostfach beA zu nutzen. Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln hatte diesen Aufruf per Mail an alle Mitglieder versandt, der auch auf der Homepage abrufbar ist (<https://www.rak-koeln.de/News/2020/LG-Koeln-Ab-7.9.2020-Einfuehrung-der-elektronischen-Akte-und-beA-Korrespondenz>). Insbesondere soll es einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit dem Landgericht über die Erfahrungen mit der elektronischen Akte geben, damit auch Probleme der Anwaltschaft Berücksichtigung finden.

Mit der elektronischen Akte und der Möglichkeit der Verhandlung über Bild- und Tonübertragung befindet sich das Landgericht Köln an der Spitze der Innovation, freute sich der Präsident des Landgerichts Roland Ketterle.

Bereits seit 1 ½ Jahren bereitet sich das Landgericht Köln als das größte Landgericht in Nordrhein-Westfalen intensiv auf die Einführung der elektronischen Akte bei den insgesamt 51 Zivilkammern und Kammern für Handelssachen vor. Begonnen haben sieben Zivilkammern, darunter auch die Zivilkammern des Präsidenten des Landgerichts und der Vizepräsidentin des Landgerichts, mit der elektronischen Zivilakte. Die weiteren Kammern werden nach und nach bis Juni 2021 folgen.

Die elektronische Akte ersetzt bei neuen Verfahren die Papierakte. Insgesamt gehen bei Gericht im Zivilbereich pro Monat ca. 310.000 Blatt Papier ein, immerhin ein Drittel bisher auf elektronischem Weg. Die Papierakten werden binnen weniger Jahre Geschichte sein, so hofft der Präsident des Landgerichts Ketterle.

Auch der Minister der Justiz Peter Biesenbach verspricht sich von der Einführung, dass die Arbeit mit der elektronischen Akte effizienter werde. Es fielen Transport- und Aktenumlaufzeiten weg, mehrere Mitarbeiter könnten gleichzeitig an der Akte arbeiten und durch anwenderfreundliche Tools (Such-, Markier- und Sortierfunktionen) werde das Arbeiten sehr erleichtert.

Alle 140 Zivilrichter und 80 Service-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter wurden mit entsprechenden Computern ausgestattet, die eine angenehme Bearbeitung der Akten nun allein am Bildschirm ermöglicht, und intensiv geschult.

Auch für die Datensicherheit ist gesorgt: Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt in Münster ein justizeigenes Rechenzentrum, das besonders gegen Cyber-Angriffe gesichert ist sowie georedundante Standorte zur Datensicherung und Gewährleistung der Systemverfügbarkeit besitzt. (mwh.)

Prüfungstermine 2021 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Termine für die Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021

Zwischenprüfung **Frühjahr 2021:**

Mittwoch, 10.3.2021

Anmeldeschluss: 1.2.2021

Zwischenprüfung **Herbst 2021:**

Mittwoch, 6.10.2021

Anmeldeschluss: 1.9.2021

Die Abnahme der Zwischenprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Termine für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021

Die Abschlussprüfung **Sommer 2021** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

Donnerstag, 22.4.2021
schriftlicher Prüfungsteil

Freitag, 23.4.2021
schriftlicher Prüfungsteil

Montag, 26.4.2021
mündlicher Prüfungsteil

Dienstag, 27.4.2021
mündlicher Prüfungsteil

Montag/Dienstag, 21./22.6.2021
evtl. mündliche Ergänzungsprüfung

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

Freitag, 19.2.2021

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sommer 2021 sind alle Auszubildenden,

– die im Sommer 2018 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,

– die im Frühjahr/Februar 2019 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2½ Jahre verkürzt haben,

– die im Sommer 2019 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und

– Wiederholer.

Die **Abschlussprüfung Winter 2021/22** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

Dienstag, 30.11.2021
schriftlicher Prüfungsteil

Mittwoch, 1.12.2021
schriftlicher Prüfungsteil

Donnerstag, 2.12.2021
mündlicher Prüfungsteil

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

Freitag, 1.10.2021

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Winter 2021/22 sind alle Auszubildenden,

– die im Februar 2019 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,

– die im Sommer 2019 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbil-

dungszeit auf 2½ Jahre verkürzt haben,

– die im Februar 2020 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und

– Wiederholer.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als externe Prüfungsteilnehmer zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von besser als 2,49) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer im Einzelnen geprüft.

Die Abschlussprüfungen erfolgen zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zugelassene Hilfsmittel:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen Taschenrechner mitzubringen. Ferner sind unkommentierte Gebärentabellen, d. h. Tabellen ohne Ausweis von Auslagenpauschalen und Umsatzsteuer sowie ein Kalender mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- Gebärentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittel-

- gebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG);
- das Mitbringen von Handys/Mobiletelefone/Organizer/Tablets oder weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln.
- Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

Fachanwaltschaften

Vom 11.6.2020 bis 30.9.2020 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Herzogenrath, Peter, Bonn

Arbeitsrecht

Achtmann, Christian, Köln
Buzari, Dr. jur. André, Köln
Krop, Achim, Düren
Muno, Katrin, Odenthal
Neugebauer, Fabian, Magister Legum, Köln
Schleimer, Jürgen, Köln
Seidel, Dr. Knut, Köln
Selb, Rolf, Kerpen
von der Kall, Angie, Düren

Bank- und Kapitalmarktrecht

Janßen, Bianca Maria, Aachen

Erbrecht

Förster, Dr. Lutz, Brühl
Raulf, Andreas, Alfter

Familienrecht

Senol, Hülya, Köln
von Braunschweig, Bettina, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

Pommerening, Dr. jur. Patrick, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Pusep, Roman, Köln

Informationstechnologierecht

Rieforth, Uta, Master of Laws, Köln

Insolvenzrecht

Beger, Dr. jur. Thomas, Aachen

Medizinrecht

Puccio, Giacomo, Master of Laws LL.M. (Medizinrecht), Bonn

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Schwartmann, Andreas, Köln
Trude, Markus, Köln

Migrationsrecht

Busl, Anna, Bonn
Klinke, Harald, Bonn

Sportrecht

Bodenheimer, Dr. Rouven Franz, Master of Arts, Köln

Steuerrecht

Hinz, Fridtjof, Köln
Terhart, Robert, Bonn

Strafrecht

Bauer, Dr. Matthias, Bonn
Merten, Jana, Heinsberg

Transport- und Speditionsrecht

Kobylarczyk, Sebastian, Aachen

Verkehrsrecht

Itschert, Lara, Köln
Prümm, Gabriele, Eschweiler
Spiller, Markus, Köln
von Braunschweig, Bettina, Köln

Versicherungsrecht

Cöster, Christoph, Köln
Niebel, David, Master des Wirtschaftsrechts, Köln
Vos, Daniel, Köln
Weingran, Volker, Aachen

Verwaltungsrecht

Feier, Andreas, Köln
Janßen, Michael, Aachen

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen im Versorgungswerk

EstG § 18 Abs. 1 Nr. 3

Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger sind bei der Berechnung des Einkommens im Versorgungswerk gem. § 18 EstG zu berücksichtigen (Leitsatz der Redaktion).

OVG Münster, Beschl. v. 20.8.2020 – 17 A 4414/19

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist zugelassener Rechtsanwalt. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in NRW berücksichtigte für das Jahr 2016 auch die Aufwandsentschädigungen des Klägers für verschiedene kommunale Mandate. Dies sah der Kläger als unzulässig an. Das VG hat die Klage abgewiesen, das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Aus den Gründen:

1. Das Antragsvorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, zu wecken.

Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschrift bestehen, wenn gegen die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Dies ist der Fall, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels begehrende Beteiligte einen die angegriffene Entscheidung tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage stellt und sich dem Rechtsmittelgericht die Ergebnisrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung – unabhängig von der vom Verwaltungsgericht für sie gegebenen Begründung – nicht aufdrängt.

Diesen Anforderungen wird der Zulassungsantrag nicht gerecht. Die Zulassungsbegründung rügt, das beklagte Versorgungswerk habe bei der Berechnung der Beiträge des Klägers

für das Jahr 2016 zu Unrecht auch seine im Jahr 2014 erzielten Einkünfte aus ehrenamtlicher Kommunalpolitik angerechnet. Diese Leistungen seien indes kein Einkommen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 SVR, da sie weder Arbeitseinkommen noch Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 15 SGB IV seien. Das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik sei mangels Gewinnstrebens keine gewerbliche Tätigkeit und die daraus erzielten Einkünfte seien lediglich Aufwandsentschädigungen im Sinne der Entschädigungsverordnung.

Mit diesem Vorbringen werden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils nicht geweckt. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, dass und warum die Leistungen in Höhe von 8.524 Euro, die der Kläger im Jahr 2014 als ehrenamtlicher Mandatsträger im Rat der Stadt I., im Kreistag des Kreises N. und des Landschaftsverbandes Rheinland, als Vorsitzender des Polizeibeirates der Kreispolizeibehörde N. sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtparkasse I. und als Mitglied und Vorsitzender des Risiko-(Kredit-) Ausschusses der Stadtparkasse I. erhalten hat, Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB IV seien und daher dem Einkommensbegriff des § 30 Abs. 2 Satz 1 SVR unterfallen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 RAVG NW sind die Mitglieder des Versorgungswerks zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitseinkommen und das Arbeitseinkommen maßgeblich sind, gelten §§ 14, 15 SGB IV entsprechend (§ 7 Abs. 1 Satz 3 RAVG NW). Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG unterliegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit der Einkommensteuer. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit sind z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und

für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, mit Blick auf die (nur) beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG reiche es für die Anwendung dieser Bestimmung aus, dass die in Frage stehende Betätigung den im Gesetz genannten Tätigkeiten ähnlich sei. Insbesondere seien Einkünfte aus gelegentlichen Tätigkeiten erfasst. Den explizit genannten Aufsichtsratsmitgliedern seien Mitglieder von Verwaltungsräten oder andere Personen gleichzustellen, die mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragt seien.

Vgl. etwa BFH, Urt. v. 28.8.2003 – IV R 1/03 –, juris, Rn. 30, 34.

Dementsprechend gehörten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Vgl. etwa BFH, Beschl. v. 14.4.2011 – VIII B 110/10 –, juris, Rn. 2, und Urt. v. 08.10.2008 – VIII R 58/06 –, juris, Rn. 12; BSG, Urt. v. 18.2.2016 – B 3 KS 1/15 R –, juris, Rn. 17.

Dem tritt das Zulassungsvorbringen nicht mit Erfolg entgegen. Es setzt sich weder substantiiert mit den genannten gesetzlichen Regelungen noch mit der vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts auseinander. Namentlich erfolgt keine konkrete Auseinandersetzung mit der steuerrechtlichen Einordnung (auch) von Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Der allgemeine Einwand, das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik sei mangels Gewinnstrebens keine gewerbliche (selbständige) Tätigkeit, greift nicht durch. Das Bundessozialgericht hat in seinem vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Urteil vom 18.2.2016 – B 3 KS 1/15 R – (juris,

Rn. 17, m. w. N.) (unmissverständlich) klargestellt: „Man kann zwar davon ausgehen, dass die Ratsmitglieder ihre Tätigkeit in erster Linie deshalb ausüben, um ihrem politischen Auftrag gerecht zu werden und die Absicht, hierfür Vergütungen zu erzielen, dabei in den Hintergrund rückt. Für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit genügt es indessen, dass die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist. Dies ist jetzt ausdrücklich in § 15 Abs. 2 Satz 3 EStG für die gewerblichen Einkünfte ausgesprochen; für die Einkünfte aus selbständiger Arbeit gilt nichts anderes.“

Der Zulassungsantrag legt nicht dar, aufgrund welcher Besonderheiten für die Einnahmen des Klägers als kommunaler Mandatsträger etwas anderes gelten sollte. Der Zulassungsantrag macht unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R – weiter geltend, Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger seien mangels einer persönlichen Abhängigkeit (§ 7 Abs. 1 SGB IV) im Sinne eines (sozial-)versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht sozialversicherungspflichtig und daher kein Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 15 SGB IV. Das beklagte Versorgungswerk habe rechtswidrig Aufwandsentschädigungen unter diese Begriffe subsumiert und damit gegen höherrangiges Recht (§§ 7 Abs. 1 RAVG NW, 14, 15 SGB IV) verstoßen.

Diesem Vorbringen ist nicht zu folgen. Zwar hat das Bundessozialgericht in der zitierten Entscheidung (vgl. juris, Rn. 26) ausgeführt, dass Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich seien, regelmäßig nicht zu der in § 7 Abs. 1 SGB IV umschriebenen Abhängigkeit führten. Diese Feststellung deckt sich indes mit der Einordnung der aus diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Auch hat das beklagte Versorgungswerk diese Einnahmen bei der Beitragsfestsetzung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 RAVG NW in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 SGB IV zu berücksichtigen.

Auch soweit das Zulassungsvorbringen geltend macht, das beklagte Versorgungswerk setze sich mit der Anrechnung der Aufwandsentschädigungen als Einkommen in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten, da es in den Jahren 1998 bis 2015 diese Einkünfte nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beitragsfestsetzung eingerechnet habe, werden Richtigkeitszweifel nicht geweckt. Der Umstand, dass der monatliche Versorgungsbeitrag des Klägers in den letzten Jahren möglicherweise fälschlich zu niedrig angesetzt wurde, vermittelt mit Blick auf die (jeweils eigenständige) jährliche Ermittlung der Versorgungsbeiträge keinen Vertrauenstatbestand dahingehend, dass auch bei der Beitragsfestsetzung 2016 Aufwandsentschädigungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Der Zulassungsantrag wendet ferner ein, der Kläger werde unter Verletzung der Freiheit und Gleichheit des Mandats und des in der Entschädigungsverordnung zum Ausdruck kommenden Willens des Verordnungsgebers benachteiligt. Ziel der Entschädigungsverordnung sei es, dass alle kommunalen Mandatsträger in Fragen der Entschädigung gleich behandelt würden. Die „Landesregierung als Verordnungsgeber“ wolle eine Gleichbehandlung sowohl in Hinsicht auf die Entschädigungsbeträge als auch bei der steuerrechtlichen Behandlung dieser Einkünfte; dies bringe sie in ihren Erlassen über die einheitliche steuerliche Behandlung solcher Zahlungen ebenfalls zum Ausdruck. Der Kläger werde indes als freiberuflich Tätiger gegenüber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten benachteiligt, weil diese für ihre Einnahmen als kommunale Mandatsträger keine Sozialabgaben zu zahlen hätten, hingegen seine Einnahmen bei der Berechnung seiner

Beiträge zum Versorgungswerk berücksichtigt würden.

Auch mit diesem Vorbringen werden durchgreifende Richtigkeitszweifel nicht dargetan. Die Frage, ob die Entschädigungsverordnung ihrerseits alle kommunalen Mandatsträger gleich behandelt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Beantwortung der Fragen, wie die nach der Entschädigungsverordnung gezahlten Leistungen steuerrechtlich zu behandeln sind und ob sie bei der Berechnung der Versorgungsbeiträge als Einkommen zu berücksichtigen sind, unterfällt wiederum nicht dem Anwendungsbereich der Entschädigungsverordnung. Diese Fragen beantworten sich nach den – höherrangigen – gesetzlichen Regelungen in §§ 7 Abs. 1 RAVG NW, 14, 15 SGB IV und § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Soweit sich der Zulassungsantrag gegen die Besteuerung der vom Kläger erzielten Aufwandsentschädigungen wenden sollte, wäre auch diesem Einwand nicht zu folgen. Er überginge die entscheidungstragende Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Frage, ob die vom Kläger erzielten Aufwandsentschädigungen ggf. zu den steuerfreien Einnahmen (etwa) nach § 3 Nr. 12, 13 EStG gehörten, nicht das beklagte Versorgungswerk, sondern das zuständige Finanzamt zu entscheiden habe. Maßgeblich sei allein, dass das Finanzamt die Einkünfte (bislang) als steuerpflichtig eingestuft habe. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen indes nicht auseinander.

2. Die Divergenzrüge, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, greift ebenfalls nicht durch.

Eine die Berufung eröffnende Divergenz ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem von den in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichten aufgestellten

ebensolchen entscheidungstragenden Rechts- oder Tatsachensatz widersprochen hat. Dazu muss der Rechtsmittelführer die Entscheidung des Gerichts, von der abgewichen worden sein soll, sowie einen in dieser Entscheidung enthaltenen entscheidungserheblichen abstrakten Rechts- oder Tatsachensatz so bezeichnen, dass er ohne langes Suchen auffindbar ist.

Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 4.4.2012 – 17 A 2735/10 –; Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl., § 124 a Rn. 215 f.

Als Bezugspunkt der Abweichung bezeichnet die Antragsbegründung die Urteile des Sozialgerichts Lüneburg vom 15.11.2018 – S 38 R 259/17 – und des Bundessozialgerichts vom 16.8.2017 – B 12 KR 154/16 R -. Beide Gerichte sind indes (schon) keine der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Divergenzgerichte.

3. Die Rechtssache weist auch nicht die ihr von dem Kläger beigemessene grundsätzliche Bedeutung, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, auf.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne der genannten Vorschrift hat eine Rechtssache, wenn entweder eine grundsätzliche, bisher obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheit und/oder der Fortentwicklung des Rechts der Klärung bedarf, wobei es sich um eine Rechtsfrage handeln muss, die sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lässt, oder wenn die Rechtssache die Klärung von Fragen erfordert, die in tatsächlicher Hinsicht eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.

Diesen Vorgaben wird der Zulassungsantrag mit seiner allgemeinen

Behauptung, die Rechtssachen hätten grundsätzliche Bedeutung, „da hiervon möglicherweise eine Vielzahl – hunderte – ehrenamtlich Engagierte betroffen sind“ und es in Nordrhein-Westfalen rund 100.000 ehrenamtlich engagierte kommunale Mandatsträger gebe, ersichtlich nicht gerecht.

Auch hinsichtlich der als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfenen Frage, „ob ein mit eingeschränktem Satzungsrecht ausgestatteter Rechtsträger sich mit der selbst vorgenommenen Ausgestaltung seiner eigenen Satzung sich bewusst gegen den in der Entschädigungsverordnung des Landesgesetzgebers erkennbaren Willen des Landesgesetzgebers und die höchstrichterliche Rechtsprechung in Widerspruch setzen darf,“ ist eine Entscheidungserheblichkeit nicht hinreichend dargetan. Die – für sich genommen schon kaum verständliche – Frage stellte sich in einem Berufungsverfahren nicht. Das beklagte Versorgungswerk verfolgt mit der einkommensabhängigen Beitragsfestsetzung eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Belastung seiner Mitglieder und hat hierbei die – gegenüber der Entschädigungsverordnung höherrangigen – gesetzlichen Vorschriften der §§ 7 RAVG NW, 14, 15 SGB IV und 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzuwenden.

Ungeachtet dessen bedarf es auch deshalb keiner Klärung der aufgeworfenen Frage, weil hinsichtlich der selbständig tragenden Erwägung des Verwaltungsgerichts, der Kläger müsse sich für die Einstufung seiner Einnahmen als steuerfrei an das Finanzamt wenden, keine Richtigkeitszweifel dargetan werden.

4. Die Verfahrensrüge, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, greift ebenfalls nicht durch.

a) Der Kläger erblickt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass seinem unter dem 17.7.2019 gestellten Antrag auf Verlegung des auf den 25.9.2019 anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entsprochen worden ist. Die Ablehnung dieses Antrags durch gerichtliche Verfügung vom 17.9.2019 lässt indes einen Rechtsmangel nicht erkennen. Die diesbezügliche Begründung führt zutreffend aus, dass ein genereller Vorrang von Notarterminen vor Gerichtsterminen nicht besteht und der Kläger ausreichend Gelegenheit hatte, etwaige auf den 25.9.2019 anberaumte Notartermine zu verlegen. Eine Unaufschiebbarkeit derartiger Termine hatte der Kläger auf den gerichtlichen Hinweis vom 13.8.2019 nicht vorgebracht und erst recht nicht glaubhaft gemacht.

Vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 14.2.2020 – 17 A 4412/19 –.

Auch der Zulassungsantrag enthält keine diesbezüglichen konkreten Angaben.

b) Für eine Ablehnung des Vorderrichters wegen Besorgnis der Befangenheit ist im aktuellen Verfahrensstadium kein Raum. Die Beteiligten verlieren ihr Ablehnungsrecht mit der Beendigung der jeweiligen Instanz. Ob ein nach Abschluss der Instanz bekannt gewordener Ablehnungsgrund im Rechtsmittelverfahren noch geltend gemacht werden kann, wird unterschiedlich beurteilt, vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.2.2020 – 17 A 4412/19 –, unter Hinweis auf Wysk, in: Wysk, VwGO, 2. Aufl. 2016, § 54 Rdn. 19, kann indes dahinstehen, da der geltend gemachte Ablehnungsgrund, nämlich die Ablehnung des Vertagungsantrags, dem Kläger schon vorher bekannt war.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Wilhelm Neyses* – am 28.7.2020
Rechtsanwalt *Hannes Röhm* – am 16.9.2020

Rechtsanwalt *Manfred Steinhausen* – am 1.9.2020

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiadressen neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Abeken, Carolin Charlotte Julie, Köln	5.8.2020	Geldmacher, Claudia, Bornheim	13.7.2020
Adeyemi, Esther Adetoun, Köln	19.8.2020	Göbel, Dr. iur., Malte, Köln	22.7.2020
András, LL.M. (Edinb.), Nils, Köln	2.9.2020	Goertz, LL.M., Anne Maria, Bonn	16.9.2020
Aulig, Sandra, Bonn	24.6.2020	Grimm, Mirjam Christina Felicitas, Troisdorf	16.9.2020
Aykanat, Meryem Fulya, Köln	19.8.2020	Gündüz, Orkide, Köln	16.9.2020
Barmscheid, Marc, Köln	1.7.2020	Hahn, Dr., Tatjana, Köln	16.9.2020
Beckers, Sophie Brigitte, Bonn	5.10.2020	Hammesfahr, Jana Carolin Alessa, Bonn	8.7.2020
Beginen, Dominique Andre, Euskirchen	16.9.2020	Hartmann, Constanze, Köln	2.9.2020
Bibik, Maria, Köln	19.8.2020	Hartmann, Stefanie Sybille, Köln	1.7.2020
Birkholz, Dr., Patrick, Köln	18.8.2020	Hees, LL.B., Christian, Köln	2.9.2020
Bongartz, Peter Helmut, Köln	5.8.2020	Heinen, Marcel, Köln	8.7.2020
Bönig, Philipp, Köln	28.9.2020	Hennewig, Dr., Julia, Köln	5.8.2020
Bornhäuser, LL.M., Matthias, Köln	2.7.2020	Hennig, Daniel Simon, Köln	2.9.2020
Boskamp, Daniel Johann, Köln	24.6.2020	Heßeler, Victoria Sibille, Bonn	19.8.2020
Breustedt, Katharina, Köln	30.9.2020	Hochstetter, Leonie, Bonn	8.8.2020
Büchel, Andre Matthias, Bergheim	30.9.2020	Hofmann, Alexander, Köln	23.7.2020
Bücker, Dr., Stephan, Köln	3.7.2020	Holl, Daniel, Köln	11.9.2020
Bünemann, Dr., Jakob Christian, Köln	30.9.2020	Huschitt, LL.M., Melanie, Köln	1.9.2020
Castillo Ara, Dr., Alejandra Soraya, Köln	3.8.2020	Hüwe, Dirk Alfons, Köln	19.8.2020
Conze, Peter Gerhard, Königswinter	2.9.2020	Jelich, Katharina Kristin, Leverkusen	4.8.2020
Dami, Verena, Bonn	2.9.2020	Jorde, Christoff, Köln	13.7.2020
Danel, Ulrike, Frechen	24.6.2020	Kaesbach, Johannes Peter, Köln	30.9.2020
Deutzmann, Lukas Sebastian, Köln	19.8.2020	Kampmann, Philipp Georg, Bonn	16.9.2020
Djami, Nilufar Sara, Imola	22.7.2020	Katar, Burcu, Köln	8.7.2020
Dreimann, Andrea, Bonn	29.9.2020	Klar, Wolfgang, Kerpen-Buir	25.9.2020
Dresen, Gerrit Maximilian, Rösrath	22.7.2020	Klein, Dr., Daniel, Köln	17.8.2020
Drunkenmölle, Tim Marian, Köln	8.7.2020	Klicki, Dr., Christian, Köln	22.7.2020
Enderlein, Isabelle, Köln	30.9.2020	Knapowski, Dr., Thomas, Köln	24.6.2020
Erb, Anna Carolina, Köln	19.8.2020	Knüppel, Dr., Norbert, Köln	24.8.2020
Erdmann, LL.M., Roja, Köln	1.9.2020	Korneev, Denis, Köln	24.6.2020
Esser, Benedikt Stefan, Köln	30.9.2020	Kropp, Harald, Stolberg	7.8.2020
Fallenstein, Alexander Gordian, Köln	22.7.2020	Kuhl, Victor Emanuel, Köln	16.9.2020
Faßbender, Dr., Heiner Konrad Albert, Köln	5.8.2020	Kunisch, Dr., Severin Gotthard, Köln	30.9.2020
Fitting, Sebastian, Köln	9.7.2020	Linke, Ravil Henricus, Aachen	19.8.2020
Freiherr von Eichendorff Graf Strachwitz, Martin, Eitorf	3.7.2020	Lotter, Anna-Lena Renate, Wesseling	19.8.2020
Fritz, Alexander Joachim, Köln	30.9.2020	Lübcke, Kim Pia, Bonn	16.9.2020
Gartner, Jeremy Nikita, Köln	30.9.2020	Marburg, Ellinor Johanna, Jülich	24.6.2020
		Maricic, Branka, Köln	31.7.2020
		Maslo, Jasko, Köln	8.7.2020

Mauel, Anna-Christina, Bonn	8.7.2020	Tillmann, Dr., Elena, Bonn	16.9.2020
Meider, Ina, Köln	16.9.2020	Timpe, Patrick, Köln	25.6.2020
Meier, Tobias, Köln	8.7.2020	Towara, Jörg, Köln	1.9.2020
Meis, Samira Ramona, Köln	24.6.2020	Twelsiek-Wiese, LL.M., Deike, Köln	1.9.2020
Meiser, Dipl.-Jur., Thomas, Köln	16.9.2020	Uyani, Emal, Jülich	16.9.2020
Mersmann, LL.M., Jürgen, Köln	24.6.2020	Uyani, Solaiman, Jülich	19.8.2020
Messo, Teodora, Köln	5.8.2020	Vallera, Dominic, Köln	30.9.2020
Müller, Julius Heinrich Johann Nepomuk, Aachen	16.9.2020	Valperz, Dr., Stefan, Bergneustadt	2.8.2020
Müller, Dipl.-Wi.Jur.FH, Timo, Köln	16.9.2020	Verweyen, Leonie Valentina, Köln	30.9.2020
Münnich, Benjamin Jacques-Arno, Köln	30.9.2020	Vierегge, Fabian, Köln	24.6.2020
Nayin, Timur, Bonn	30.9.2020	von Kulesa, Moritz, Köln	30.9.2020
Neiazy, Victoria, Köln	2.9.2020	von Pidoll, Alexander, Köln	24.6.2020
Nellesen, Dr., Sebastian, Bonn	16.9.2020	Wallbrecht, Susanne Isabel, Aachen	14.7.2020
Neumann, Manfred Olaf, Köln	8.7.2020	Wanduch, Maren, Köln	23.7.2020
Niemeyer, Magdalene, Köln	1.9.2020	Wassermann, Lena, Bonn	2.9.2020
Oden, Jan-Michael, Köln	22.7.2020	Weiß, Margarete Helene Edith, Bonn	30.9.2020
Pandikow, Sabine, Hürth	22.7.2020	Wethmar, Susanne, Köln	29.6.2020
Pathe, Janna Katrin, Aachen	05.7.2020	Wiehe, Johannes, Köln	2.9.2020
Pawletta, Bianca Maria, Köln	24.6.2020	Wienzeck, Christian Friedrich, Bonn	23.7.2020
Pehl, Dr., Alexander Johannes, Köln	30.9.2020	Wies, LL.B., Sebastian, Köln	16.9.2020
Pesch, Daniel Heinrich, Leverkusen	8.7.2020	Wilbert, Marie-Christine, Frechen	30.9.2020
Pillat, LL.M., Christopher Michael Johannes, Köln	3.8.2020	Wings, Christian, Meckenheim	16.9.2020
Pokutta, Robert, Köln	24.6.2020	Wittstock, Neele, Köln	8.7.2020
Pörschke, Bertram, Köln	24.6.2020	Wojciechowski, Nicolai, Köln	8.7.2020
Precht, Henning, Köln	18.8.2020	Wu, Di, Köln	2.9.2020
Prokop, Julia Caroline, Köln	8.7.2020		
Rafiq, LL.M., Wajma, Kerpen	5.8.2020	Gelöschte Mitglieder der RAK Köln	
Rentrop, Janis Joshua, Köln	2.9.2020	Alsdorf, Philipp, Köln	31.8.2020
Ricke, Janica, Gummersbach	17.7.2020	Arentz, Dr., Günther, Köln	31.8.2020
Rust, Helge, Köln	1.7.2020	Bachenberg, Rolf, Bonn	31.7.2020
Sarvan de Castro, Juliette Esra, Köln	5.8.2020	Baron von Drachenfels, Philipp,	
Schäfer, Anna Elisabeth, Köln	30.9.2020	Shanghai Pudong New Area	7.8.2020
Schäfer, Julie, Köln	5.8.2020	Baur, Dr., Jürgen, Köln	7.8.2020
Schaper, Janina Marie, Köln	5.8.2020	Becker, Mathias, Alfter	30.6.2020
Scheidweiler, Lena Marie, Brühl	16.9.2020	Becker, Nils, Lindlar	1.10.2020
Schmachtenberger, Maximilian		Beckschäfer, Claudia, Köln	23.6.2020
Christoph Adolf, Bonn	16.7.2020	Behrens, Patricia, Bonn	30.9.2020
Schmidt, Björn Christian, Köln	24.6.2020	Bierekoven, Dr., Christiane, Köln	20.7.2020
Schmidt, Dr., Lutz, Burscheid	27.6.2020	Biesenack, LL.B., Ines, Köln	31.7.2020
Schmitt, Alexander, Meckenheim	2.9.2020	Binding, Ulrike, Bergisch Gladbach	31.7.2020
Schmitz-Rode, Dr., Wolfgang, Köln	1.8.2020	Böhmer, LL.M., Sonja, Köln	30.9.2020
Schneider, Lisa, Köln	16.9.2020	Bohnenkamp, Judith, Köln	18.7.2020
Schönberger, Lisa Maria, Köln	22.7.2020	Boysen, Roland, Köln	22.6.2020
Serwotka, Nadine, Köln	8.7.2020	Brauers, Hans, Bonn	30.9.2020
Seyffer, Timo, Köln	16.9.2020	Braun, Judith, Köln	31.8.2020
Sieger, Maria Elisabeth, Köln	5.8.2020	Bredow, Mario, Köln	31.7.2020
Spieler, Laura Franziska Anna,		Breuer, Ludwig, Alsdorf	24.6.2020
Reichshof-Wehnrath	30.9.2020	Breuer, Moritz, Köln	30.6.2020
Spohr, Anne Sabine, Köln	22.7.2020	Bürkle, Anja, Königswinter	4.8.2020
Spormann, Stephanie Elisabeth, Köln	30.9.2020	Capellmann, Peter, Alsdorf	19.8.2020
Strajhar, Marie Lena Anne, Bonn	24.6.2020	Cosgun, Mehmet, Köln	5.8.2020
Stüttgen, Jochen Klaus Daniel, Köln	19.08.2020	Cremer, Marlis, Köln	2.7.2020
Szymczak, Johanna Valeska, Bonn	30.9.2020	Dahmer, Rita, Leverkusen	31.7.2020
Teusch, Claudia Celeste, Köln	2.9.2020	Dallüge, Eberhard, Aachen	30.9.2020
Thelen, Dr., Martin Konstantin, Köln	22.7.2020	Danzeglocke, LL.M., Michael, Köln	30.9.2020
Tietzen, Falko, Köln	14.7.2020	Dauber, Kirstin, Bonn	31.7.2020
		de Vries, Kristina, Köln	22.9.2020
		Deiters, Moritz, Köln	30.6.2020

Diekmann, Birgit, Bonn	8.8.2020	Leyva, Dr., Daniela, Bonn	19.7.2020
Diesel, Andrea, Bonn	13.7.2020	Löhle, Reinhard, Leverkusen	30.7.2020
Dressel, Dr., Meike, Köln	24.9.2020	Lubig, Dr., Sebastian, Sankt Augustin	31.8.2020
Drießen, Marcel, Herzogenrath	30.6.2020	Mayer, Michael, Köln	30.9.2020
Duchow, Barbara, Bonn	3.9.2020	Mironjuk, Stefan, Bonn	5.8.2020
Endres, Lea C., Köln	30.9.2020	Mohr, Dipl.-Jur., Stefan, Düren	17.7.2020
Er, Derya, Köln	24.8.2020	Möller, Dirk, Köln	10.9.2020
Forschbach, Carl-Peter, Köln	30.9.2020	Mues, LL.M., Janine, Köln	31.8.2020
Freifrau von Arnim, Ragna, Bonn	22.8.2020	Müller-Rostin, Dr., Wolf-Dietrich, Bonn	30.9.2020
Friedel, Dr., Gerhard, Bonn	4.8.2020	Neuenhausen, Mag. rer. publ., Ulrike, Aachen	4.7.2020
Frischemeier, Dr., André, Köln	8.7.2020	Niemann, Rüdiger, Bonn	30.9.2020
Fritzsche, Dr. iur., Marius Werner, Köln	5.8.2020	Nietfeld, Britta, Bonn	30.8.2020
Fröhling, Walter, Köln	30.6.2020	Nolden, Manfred, Eitorf	4.7.2020
Gaber, Dr., Kim Maximilian Philipp, Köln	31.8.2020	Odewald, Dr., Jens, Bergisch Gladbach	24.6.2020
Gebhart, Lisa Katharina, Köln	31.8.2020	Pahlke, Axel, Köln	30.9.2020
Geis, Dr., Iris, Bonn	10.7.2020	Parucha, Jessica, Köln	30.9.2020
Gerusel, Uta, Bonn	30.9.2020	Pasderski, Dr., Edgar, Stolberg	31.7.2020
Giesen, Dirk, Düsseldorf	5.7.2020	Pastor, Helmut, Bergisch Gladbach	30.9.2020
Graf von Schweinitz, Guido, Bonn	30.6.2020	Pawlik, Irmtraud, Bonn	30.9.2020
Graf von Walderdorff, Philipp, Bonn	30.9.2020	Pletzko, Nikolaus, Bonn	16.8.2020
Greve, Dr., Kathrin, Köln	31.8.2020	Pogadl, Juliane Christina, Köln	28.9.2020
Guthardt-Schulz, Dr., Harald, Bad Honnef	30.6.2020	Polley, Julia, Köln	30.6.2020
Handlos, Julian, Aachen	30.6.2020	Preyer-Golling, Marie-Luise, Köln	30.6.2020
Harke, LL.M., Jochen, Berlin	24.8.2020	Pütz, Jakob, Köln	22.6.2020
Hecker, Cornelius, Köln	8.9.2020	Rappenhöner, Karin, Overath	4.7.2020
Heinrichs, Dr., Jürgen K., Leichlingen	25.6.2020	Rausch, Anton, Frechen	30.6.2020
Heneka, LL.M., Christina, Düsseldorf	17.8.2020	Remaklus, Dr., Hermann, Bergisch Gladbach	28.8.2020
Hoes, Karin, Unkel	30.9.2020	Rettig, LL.M., Sören, Köln	30.9.2020
Hoffmann, Judith, Köln	12.8.2020	Richardt, Joachim, Köln	30.6.2020
Hofmann, Dr., Bernhard, Köln	30.6.2020	Rilinger, Laura, Köln	14.8.2020
Holzwarth, Traugott, Köln	28.8.2020	Rings, Dr., Susanna, Köln	30.6.2020
Hullmann, Dieter, Köln	30.6.2020	Roosen, Helena, Köln	31.7.2020
Imgrund, Hajo, Aachen	23.6.2020	Rosenthal, Marketta, Leverkusen	26.6.2020
Intveen, Dr., Carsten, Köln	15.7.2020	Rösgen, Marc, Köln	30.9.2020
Joos, Hans-Dieter, Pulheim	31.7.2020	Rossmann, Pierre, Hürth	24.6.2020
Josephs, Franz-Georg, Niederkassel-Mondorf	20.7.2020	Rost, Jennifer, Maintal	11.9.2020
Kaup, Rieke, Köln	31.7.2020	Rüther, Felix, Köln	31.7.2020
Kiefer, Alexander Omid, Köln	10.8.2020	Rütter, Hans-Jürgen, Brühl	23.7.2020
Kiesgen, Dr., Karl Heinz, Bonn	30.6.2020	Sampels, Dr., Guido, Köln	2.10.2020
Kießling, Kim, Köln	30.6.2020	Sander, Carsten, Bonn	27.8.2020
Kirsch, LL.M.Eur., Felix, Bonn	15.9.2020	Sattler, Dr., Gerhard, Köln	31.8.2020
Knechtges, Manfred, Bergheim	24.6.2020	Schaarwächter, Meike Janina, Leverkusen	30.9.2020
Knorz, Nicole, Bergisch Gladbach	13.8.2020	Scheel, Tilman, Köln	24.6.2020
Kohlmorgen, Miriam, Königswinter	31.7.2020	Scheffels, LL.M., André, Stolberg	31.7.2020
Kölschbach, Jessica, Köln	30.9.2020	Scheiff, Beatrice, Köln	25.7.2020
Kopp-Verge, Sylvia Chr., Bergisch Gladbach	3.9.2020	Scheik, Ferdinand, Köln	28.9.2020
Koppelberg, Petra, Wipperfürth	30.6.2020	Schlüter, Heinrich, Bonn	30.9.2020
Kortleben, Dr., Justus, Köln	18.9.2020	Schmidt, Dr., Lutz, Burscheid	26.8.2020
Krahn, Vladimir, Köln	31.7.2020	Schmidt, Thomas, Bonn	8.8.2020
Kreis, Thomas, Leverkusen	18.9.2020	Schmitz, Wilhelm, Brühl	14.8.2020
Kühn, Michel, Bonn	22.8.2020	Schneider, Florian, Bonn	2.8.2020
Lammenett, Dr., Hartmut, Bergisch Gladbach	30.9.2020	Schoen-Ziller, Claudia, Stolberg	1.10.2020
Lammers, Lothar, Bonn	30.6.2020	Schräer, Sabine, Bonn	31.7.2020
Lantwin, Marion, Köln	14.9.2020	Schroeter, Dr., Tobias, Köln	5.8.2020
Leuer, Hans-Peter, Hürth	30.6.2020	Schwabe, Dr., Peter, Köln	31.8.2020
Leufgen, Martin, Leverkusen	26.8.2020	Schweers, Philip, Bonn	31.8.2020
Lewalder-Steinweg, Angelika, Bonn	7.8.2020	Schweren, Monika, Hürth	30.6.2020
Leyendecker, Sonja, Köln	12.9.2020		

Speck, Ralf, Düsseldorf	31.8.2020	von der Heide, Tim, Köln	29.7.2020
Spink, Jörg, Bonn	30.9.2020	Wagner, LL.M. oec., Matthias, Bonn	30.6.2020
Stark, Inken, Mannheim	11.8.2020	Wallmann, LL.M., Natalie, Euskirchen	31.7.2020
Steinbusch, Nicola, Köln	30.6.2020	Walters, Helena, Köln	26.6.2020
Stöcker, Dr., Ernst Erhard, Köln	11.8.2020	Walzel, LL.M. oec., Daisy, Köln	24.7.2020
Stolz, Dr., Dirk, Köln	12.9.2020	Weber, Dr., Christine, Köln	31.8.2020
Strotmann, Fabian Benedikt, Köln	9.7.2020	Wedekind, Heike, Köln	9.7.2020
Stummel, Dr., Dieter, Köln	30.9.2020	Weinheimer, Paul, Bergisch Gladbach	19.9.2020
Stump, Doris, Jülich	31.8.2020	Werres-Harzenndorf, Monika, Frechen	30.9.2020
Sulk, Dr., Jan Rolf, Köln	31.8.2020	Wielage, Katharina, Düsseldorf	15.9.2020
Susat, Felix Benjamin, Mannheim	17.8.2020	Wielgosch, Mirko, Köln	14.7.2020
Terhorst, Dr., Bruno, Siegburg	5.8.2020	Wings, Thomas, Köln	30.9.2020
Titze, Oliver, Overath	31.7.2020	Winther, Jens, Siegburg	5.9.2020
Trebinger, Raoul, Bergisch Gladbach	11.9.2020	Wurmstein, Corinna, Bonn	31.8.2020
Türke, Dr., Joachim, Köln	23.6.2020	Yagdiran-Oebel, Oya, Köln	31.7.2020
Urlings, Elisabeth, Köln	30.6.2020	Zeller, Christopher, Köln	31.7.2020
Vallender, Dr., Heinrich, Erftstadt	14.8.2020	Zilkens, Dr., Franz, Köln	2.7.2020
Volbracht, Jürgen, Radevormwald	2.7.2020	Zimmermann, Daniel, Frankfurt/Main	6.8.2020

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 87, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

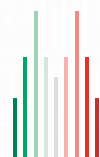
Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro.

Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.



Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!


Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de
 huelfskasse

Erfolgreiche Legal Tech-Strategien entwickeln.



Remmert
**Legal Tech-Strategien
für Rechtsanwälte**
Berufsrecht, Kooperationen, Haftung

2020. XXX, 317 Seiten.

Kartonierte € 89,-

ISBN 978-3-406-74372-6

Neu im November 2020

☰ beck-shop.de/29076167

VORTEILE AUF EINEN BLICK

- behandelt diesen lukrativen Markt für Anwälte
- mit Bezügen zum Datenschutz-, Haftungs-, Versicherungs- und Steuerrecht
- hilft dabei, rechtskonforme Legal Tech-Strategien zu entwickeln



Aus dem Inhalt

- Möglichkeiten und Grenzen nach anwaltlichem Berufsrecht
- Zusammenarbeit mit Legal Tech-Anbietern
- Datenschutzrechtliche Anforderungen
- Haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte
- Sanktionen
- Steuerrechtliche Aspekte
- Ausblick/Reformbedarf

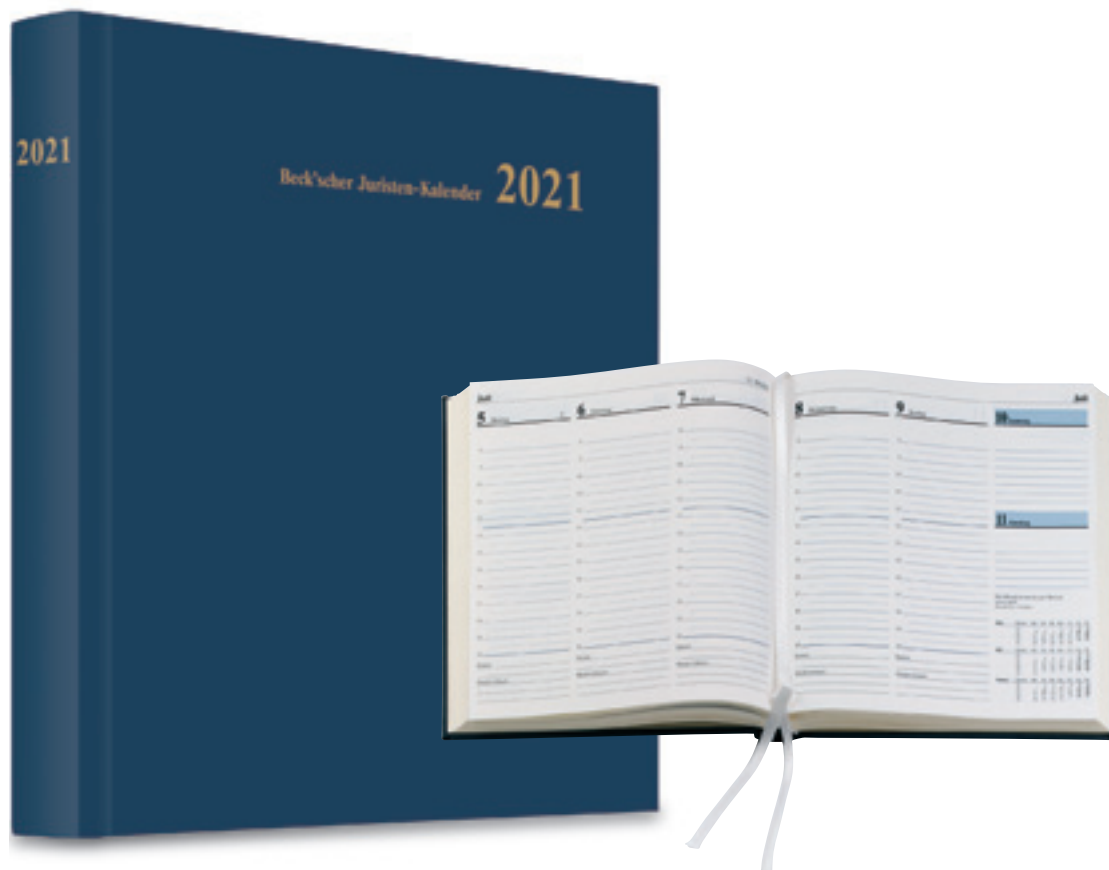
Diese Neuerscheinung

behandelt die berufsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie den **regulatorischen Rahmen** (wie datenschutz-, haftungs-, versicherungs- und steuerrechtliche Fragen) anwaltlicher Legal Tech-Strategien und regt seine Nutzer an, **berufsrechtskonforme Legal Tech-Strategien** zu entwickeln und damit rechtssicher Chancen am lukrativen Markt für **digitale Rechtsdienstleistungen** für sich zu nutzen.

Das perfekte Tool

für Rechtsanwälte und Juristen in Berufsverbänden und -vereinen.

Die schönste Form der Terminplanung.



Beck'scher Juristen-Kalender 2021

2020. 282 Seiten.

Mit beiliegendem Terminplaner (16 Seiten).

In Cabra-Lederfaser € 47,-

ISBN 978-3-406-72420-6

Neu im September 2020

≡ beck-shop.de/23986218

Praktisch und repräsentativ

Das übersichtliche Kalendarium ermöglicht eine unkomplizierte und weitreichende Terminplanung und -eintragung.

Das bewährte Arbeitsmittel und beliebte Geschenk bietet:

- **praktische Wochen-, Monats- und Jahresübersichten** für die vorausschauende Terminplanung
- **umfassenden Service:** Postgebühren, Entfernungstabelle, Städteverzeichnis, Maßeinheiten, Feiertage und Ferientermine, Zeitzonen, wichtige Service-Rufnummern und Internet-Adressen sowie Messe- und Tagungstermine
- einen **herausnehmbaren Terminplaner** für unterwegs
- **wichtige juristische Informationen:** Gehührentabellen; Tilgungstabelle für Darlehen; Pfändungsfreigrenzen; Fristen aus allen Prozessarten; BAK- (Widmark-) Formel; Promillegrenzen im Straßenverkehr; Verjährungs-ABC; Adressen von Gerichten, Behörden, Berufsorganisationen, Botschaften, Verbänden, Versicherungen etc.; Kfz-Schadensabwicklung Europa; Bußgeldkatalog; Düsseldorf Tabelle.